

Dritte  
aktualisierte  
Auflage

# Gründungsleitfaden für Elterninitiativen



**BAGE**  
BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT  
ELTERNINITIATIVEN E.V.

## **Impressum**

Herausgeber:

BAGE – Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e. V.

Geschäftsstelle Berlin

Crellestraße 19/20, 10827 Berlin

Telefon 030/7009 425 60

info@bage.de, www.bage.de

© September 2022, 3. aktualisierte Auflage

Text der 1. Auflage: Babette Sperle, Überarbeitung  
und Ergänzungen für die 2. Auflage: Hilke Falkenhagen

Aktualisierung: Norbert Bender

Gestaltung: Wolfram Schildt

Druck: Umweltdruck Berlin

Bildnachweis:

Elterninitiative Kindernest e. V. Augsburg, S. 5, 6, 10, 14, 16, 19, 24

Raumfotos: Ines Nonnenmacher, Schulzendorf, www.inesn.de

EKT Timpetu e. V., Berlin, S. 22 oben, 29 und 35

EKT Spreesprotten e. V., Berlin, S. 26

EKT Rosinante e. V., Berlin, S. 21 und 22 unten

Diese Broschüre wurde gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

## Inhalt

<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>Elterninitiativen in Deutschland – Eine Standortbestimmung</b>	<b>6</b>
Was sind Elterninitiativen?	6
Was sind Dachverbände?	8
Was ist die BAGE?	8
<b>Gesetzliche Grundlagen der Kindertagesbetreuung</b>	<b>9</b>
<b>Idee und Struktur einer Elterninitiativkita</b>	<b>11</b>
Leitungsaufgaben in Elterninitiativkitas	12
Elterninitiativen zur Hortbetreuung	13
<b>Schritt für Schritt zur Elterninitiative</b>	<b>14</b>
Eine Idee wird konkret	15
Weitere Mitstreiter*innen finden	15
Kontakt zu Behörden aufnehmen	16
Verein gründen	18
Finanzierung kalkulieren	20
Räume finden	24
Personal suchen	27
Konzept weiter entwickeln	27
Umbauen, Gestalten und Einrichten	28
Eröffnen, Feiern und Loslegen	30
<b>Wie es gut weiterlaufen kann</b>	<b>32</b>
<b>Elterninitiative in gute Hände übergeben</b>	<b>34</b>
<b>Dokumente</b>	<b>36</b>
Bundesgesetze	36
Kalkulation des laufenden Betriebs	40
Mustersatzung	41
Gründungsprotokoll	44
Kontaktstellen der BAGE in den Bundesländern	45
Gründungsleitfäden für einzelne Bundesländer	47
BAGE-Hefte für Elterninitiativen	47
Literatur	47

# Liebe Eltern, liebe Pädagog\*innen,

der Wunsch, gemeinsam mit anderen Eltern und/oder Pädagog\*innen eine Elterninitiative, einen Schüler- oder Kinderladen, eine Eltern-Kind-Gruppe oder eine Hortbetreuung<sup>1</sup> aufzubauen, ist deutschlandweit ungebrochen. Sie sind also mit Ihrem Interesse nicht allein!

## Die Motivation zur Gründung kann unterschiedlich sein:

- »Wir wollen gemeinsam mit Anderen unsere Vision von guter Erziehung umsetzen und eine Kita gründen, in der wir unsere pädagogischen Vorstellungen einbringen und diskutieren können.«
- »Uns ist viel Freiraum für die Kinder wichtig und wir wollen Einfluss auf die Gestaltung und Entwicklung der Kita haben.«
- »Wir wollen für unser Kind eine familiäre Betreuungseinrichtung schaffen, in der wir die anderen Kinder und Eltern wirklich kennenlernen können und in enger Beziehung mit den Erzieher\*innen stehen.«
- »Ich möchte gern wissen, was mein Kind den Tag lang macht und darüber auch mitentscheiden.«
- »Wir finden für unsere Tochter einfach keinen Platz in einer bestehenden Kita, also gründen wir nun selbst.«
- »Ich bin schon viele Jahre Erzieher\*in und will meine Vorstellungen von guter frühkindlicher Bildung umsetzen, und es gibt interessierte Eltern, die mit mir zusammen gründen wollen.«

Die vorliegende Broschüre will gründungswilligen und gründungsmutigen Eltern und Erzieher\*innen Hilfestellung und Ermunterung beim Aufbau einer Elterninitiative im Krippen-, Kindergarten- oder Hortbereich geben. Wir hoffen, dass die Informationen den Weg durch das Gestrüpp des Bürokratie-dschungels etwas leichter machen, offene Fragen beantworten und wesentliche Punkte ansprechen, an die bisher vielleicht noch keiner gedacht hat.

Da Elterninitiativen in der Regel als eingetragene Vereine (e.V.) gegründet werden, beschränken wir uns in der Broschüre auf diese Rechtsform. Wir sind überzeugt davon, dass die Trägerform eines Vereins die bestmögliche Organisationsform für eine Elterninitiative ist, weil sie sowohl den Eltern als auch den Pädagog\*innen die größten Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Mitgestaltung bietet. Alle Beteiligten arbeiten in enger Absprache und auf Augenhöhe

<sup>1</sup> Unabhängig davon, wie in Ihrer Region Ihre Organisationsform genannt wird, ob Elterninitiativ-Kita (EKT), Kinderladen, Eltern-Kind-Gruppe oder einfach verkürzt Elterninitiative, alle sind gleichermaßen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankert. Wir sprechen mit dieser Broschüre auch Gründer\*innen von Elterninitiativen im Hortbereich an, sofern diese dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) unterliegen.



zusammen, wodurch nicht nur die Erwachsenen ein gleichwürdiges Miteinander erleben, sondern auch die Kinder in einem demokratischen Umfeld aufwachsen, das als Vorbild und Beispiel dienen kann. Die gemeinsamen Entscheidungs- und Aushandlungsprozesse innerhalb des Vereins sowie die Abstimmung mit dem Team erfordern allerdings ein hohes Maß an Kooperations- und Dialogfähigkeit der Beteiligten, was sich aber nach unserer Erfahrung auf die Qualität der Entscheidungen und deren Nachhaltigkeit oft positiv auswirkt.<sup>2</sup>

Darüber hinaus bieten Elterninitiativen Ihnen als Eltern die Möglichkeit, sich unmittelbar an der Gestaltung des Alltags und der Betreuung ihrer Kinder zu beteiligen, nicht nur hinsichtlich der Organisation, Verwaltung und konzeptionellen Gestaltung, sondern auch ganz konkret bei der Übernahme von Aufgaben in Ihrer Einrichtung wie z. B. der Beschaffung von Materialien, dem Wäschewaschen oder Kochen. Was Eltern selbst übernehmen und was sie an Dienstleister\*innen abgeben, variiert mittlerweile sehr stark.

<sup>2</sup> Hierzu auch Falkenhagen/Frauendorf/Bender: »Auf Augenhöhe: Leitung von Elterninitiativen in gemeinsamer Verantwortung von Eltern, Erzieherinnen und Erziehern«, Hrsg. Bertelsmann-Stiftung 2017, S. 48 f.

Gemeinsam ist allen Elterninitiativen die persönliche Nähe untereinander und mit dem Team, die daraus resultierende familiäre Atmosphäre sowie eine hohe Identifikation mit der Einrichtung. Als Erzieher\*in sollten Sie diese Besonderheiten schätzen, um manche zusätzliche Aufgabe, die durch die nicht professionalisierte Struktur entstehen kann, trotzdem gern zu übernehmen.

Mit dem vorliegenden Gründungsleitfaden möchten wir Ihnen eine Arbeitshilfe anbieten, die einen Überblick über rechtliche Grundlagen gibt, den Aufbau einer Elterninitiative nachvollzieht und Hinweise zur Finanzierung enthält. Durch die Unterschiede in den Bundesländern hinsichtlich der Kitagesetzgebung beschränken wir uns auf übergreifende Fragestellungen bzw. verweisen in den jeweiligen Punkten auf die besonderen Landesregelungen. Für Ihre Gründungsinitiative wünschen wir Ihnen Freude und Ausdauer, engagierte und verlässliche Mitstreiter\*innen, Mut zum Unkonventionellen sowie eine gesunde Portion Pragmatismus.

*Die BAGE-Autor\*innen*

# Elterninitiativen in Deutschland – Eine Standortbestimmung

## Was sind Elterninitiativen?

Elterninitiativen sind kleine, von Eltern selbst verwaltete Kindertages- oder Horteinrichtungen mit in der Regel 10 bis 35 Plätzen. In dieser Größenordnung ist die ehrenamtliche Selbstverwaltung von Elterninitiativen nach unserer Erfahrung gut möglich. Organisiert sind sie in der Rechtsform eines gemeinnützigen eingetragenen Vereins (e. V.), in dem traditionell die Eltern der betreu-

ten Kinder Mitglieder sind. In den vergangenen Jahren haben sich diese Vereine auch zunehmend für die Mitgliedschaft von Erzieher\*innen sowie externen Fördermitgliedern geöffnet. Der Verein ist Träger der Elterninitiative; er wird durch seinen Vorstand juristisch vertreten und von allen Vereinsmitgliedern arbeitsteilig und in der Regel nichthierarchisch gestaltet und organisiert.



Elterninitiativen haben in der Bundesrepublik eine lange, bis in die 68er-Bewegung zurückreichende Geschichte. Ausgangspunkt für die Gründung von Elterninitiativen war u.a. die Kritik an der autoritären Pädagogik als Ausdruck einer fundamentalen Gesellschaftskritik sowie die daraus resultierende Suche nach Alternativen. So sind beispielsweise zahlreiche neue pädagogische Konzepte wie z. B. die Wald-Pädagogik sowie die Integration von Kindern mit Behinderungen in Deutschland erstmalig in Elterninitiativen umgesetzt worden. In den 70er und 80er Jahren gab es in der ehemaligen BRD in vielen Städten und vereinzelt auf dem Land einen kontinuierlichen Zuwachs an Elterninitiativen. Gründe waren auch der Aufschwung der Friedens- und Umweltbewegung sowie der Mangel an Kindergarten- und Hortplätzen.

Nach 1989 entstanden auch in den neuen Bundesländern, wo es die Möglichkeit zur Gründung selbstverwalteter Bildungseinrichtungen zuvor nicht gegeben hatte, die ersten Elterninitiativen. Mittlerweile ordnen sich Elterninitiativen als nicht unwesentlicher Teil in die freie Trägerlandschaft im Kita- und Hort-Bereich ein. Neben den öffentlichen Trägern, die mit 19.294 Kitas knapp ein Drittel der deutschlandweit 58.500 Einrichtungen betreiben, sind die Caritas mit 9.423 Einrichtungen und die Diakonie mit 9.228 die nächstgrößeren freien Trägergruppen. Elterninitiativen machen mit 4.150 Einrichtungen gut 7% aller bundesweit vorhandenen Kitas aus (Statistisches Bundesamt 2021).

Die Anzahl von Elterninitiativen ist seit vielen Jahren stabil – trotz des starken Rückgangs von Elterninitiativen in der Hortlandschaft Mitte der 2000er Jahre in den Hochburgen der Elterninitiativen

Nordrhein-Westfalen und Berlin durch die dortige Verlagerung der Zuständigkeit für die Horte aus dem Jugendhilfebereich in den Schulbereich. Elterninitiativen sind mittlerweile eine gut bewährte und kindgerechte Form der Kindertagesbetreuung.

Die aktuellen Entwicklungen bei der Gründung neuer Elterninitiativen basieren auf dem anhaltenden Wunsch der Eltern nach pädagogischen Alternativen zu den vorhandenen Kinderbetreuungseinrichtungen, dem Interesse von Eltern an der Mitgestaltung des Betreuungsangebots für ihre Kinder sowie einem wachsenden Bedarf an Betreuungsplätzen, insbesondere im Krippenbereich. Mit der Veränderung der Arbeitswelt, zum Beispiel durch die deutlich gestiegene Frauenerwerbsquote sowie dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab einem Jahr steigt die bundesweite Nachfrage nach Krippenplätzen kontinuierlich.

Elterninitiativen können schneller als größere Träger auf diesen Bedarf reagieren und waren und sind für viele Eltern oft die einzige Möglichkeit, kurzfristig einen Krippenplatz zu erhalten. Elterninitiativen leisten so einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kitaplatz, der seit 2013 schon ab dem vollendeten ersten Lebensjahr gilt. Städte, Kommunen und Gemeinden haben dies häufig erkannt, akzeptieren und begrüßen Elterninitiativen als Betreuungsform und wissen, dass sie den Bedarf an Plätzen ohne Elterninitiativen nicht decken könnten. Dort, wo diese Erkenntnis noch nicht in den Köpfen angekommen ist, kommt es nun auf Ihre Überzeugungskraft als Gründungsinitiative an. Die Dachverbände für Elterninitiativen (siehe folgender Abschnitt) unterstützen Sie dabei gern!

## Was sind Dachverbände?

Der Paritätische Wohlfahrtsverband ist der ursprüngliche Dachverband für Selbsthilfegruppen und Vereine aus dem Gesundheits- und Sozialbereich im alternativen Sektor. Deshalb war er auch in den 70er und 80er Jahren die alleinige fachpolitische Interessenvertretung und die Beratungsinstitution für viele Elterninitiativen. Ab Mitte der 80er Jahre gründeten aktive Eltern, Erzieherinnen und Erzieher in Hochburgen der Elterninitiativen wie Frankfurt/Main (Gründungsjahr 1984), Hamburg (1985), Berlin (1986) und Hannover (1988) eigene Dachverbände.

Der Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Elterninitiativen wurde durch viele Neugründungen dringlicher: Zum Beispiel stieg in Westteil Berlins die Zahl der Elterninitiativen von 260 mit 4.304 Plätzen im Jahre 1984 auf 520 mit 8.872 Plätzen im Jahr 1988. Elterninitiativen hatten sich mehr und mehr als »normale« Einrichtungen etabliert und unterlagen damit auch weitestgehend den gesetzlichen Anforderungen für eine Betriebserlaubnis.

Die aktiven Gründerinnen und Gründer der Dachverbände waren mit den Eigenheiten der ehrenamtlichen Führung der Elterninitiativen gut vertraut und wollten mit den neuen Dachverbänden eine eigene Beratungs- und Unterstützungsstruktur als Ergänzung bzw. Alternative zum Paritätischen Wohlfahrtsverband aufbauen. Schrittweise wurde und wird eine Finanzierung dieser professionellen Beratungstätigkeit eingefordert und erkämpft. Die Verankerung der Elterninitiativen im § 25 des SGB VIII gibt dafür seit 1991 auch eine gesetzliche Grundlage. Die länderspezifischen Vorgaben und Rahmenbedingungen sorgen jedoch für unterschiedliche personelle und finanzielle Ressourcen der Verbände. Inzwischen haben sich innerhalb der BAGE bundesweit 27 Dachverbände und 9 Landesverbände organisiert.

Elterninitiativen in Gründung können sich sowohl an die Dachverbände innerhalb der BAGE als auch an den Paritätischen Wohlfahrtsverband in ihrer Region wenden. Beide unterstützen gerne bei der Gründung.

Im nachfolgenden Text sind unter Kontaktstellen<sup>3</sup> immer beide Möglichkeiten gemeint.

## Was ist die BAGE?

1986 hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (BAGE e.V.) gegründet, in der sich die Kontaktstellen, Dach- und Landesverbände organisieren. Die BAGE ist seitdem ein Forum, um gemeinsam die Interessen der Elterninitiativen zu vertreten, sich miteinander zu vernetzen, auszutauschen und solidarisch zu unterstützen. Die BAGE versteht sich als Beratungsstelle und fachpolitische Vertretung der Elterninitiativen. Sie vertritt auf Bundesebene die Interessen der Elterninitiativen und unterstützt die regionale Arbeit durch Vernetzung und Information.

Das elementare Ziel der BAGE ist die Stärkung von Strukturen, die selbst organisierte Kinderbetreuung unterstützen. Damit soll Eltern- und Familienselbsthilfe nicht nur wertgeschätzt, sondern auch aktiv befördert werden. Bürgerschaftliches Engagement ist für die BAGE elementarer Bestandteil eines gelingenden Miteinanders, gerade auch in Bezug auf die Schaffung geeigneter Betreuungsformen für Kinder von 0 bis 12 Jahren.

Die BAGE stärkt die Eigenverantwortung von Eltern und verortet die selbst organisierte außerfamiliäre Kinderbetreuung als qualitativ anerkanntes Betreuungs- und Kita-Modell. Die konsequente Förderung von Elterninitiativen soll auf Städte-, Kreis- und Länderebene vorangetrieben werden. Durch Fachtagungen, Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen will die BAGE Elterninitiativen, Kontakt- und Beratungsstellen sowie andere Interessierte ansprechen und einen gemeinsamen Wissens- und Erfahrungsaustausch anregen.

Die BAGE finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Jugend und Frauen (BMFSFJ) sowie durch Sponsoring und Spenden.

<sup>3</sup> Als Kontaktstellen bezeichnen wir die Anlaufstellen vor Ort, die Elterninitiativen beraten und unterstützen. Dies können sowohl einzelne Einrichtungen als auch Dachverbände sein, wir benutzen im Folgenden übergreifend den Begriff Kontaktstelle.



# Gesetzliche Grundlagen der Kindertagesbetreuung



Die Kindertagesbetreuung wird in Deutschland auf drei Ebenen rechtlich geregelt: Auf Bundesebene, Länderebene und kommunaler Ebene.

Der Bund regelt im Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – die Mindestansprüche von Kindern auf Tagesbetreuung. Dort ist seit 2013 auch der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr verankert. Zudem wurde 2021 der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern beschlossen. Der Rechtsanspruch tritt ab 2026 sukzessive in Kraft und ist nun Bestandteil des SGB VIII. Die wesentlichen Auszüge aus dem SGB VIII finden Sie im Anhang dieser Broschüre.

Für Elterninitiativen sind im SGB VIII insbesondere die Ausführungen zum Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (§ 5 SGB VIII) und zur Unterstützung von Elterninitiativen (§ 25 SGB VIII) relevant. Dort heißt es: »Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen beraten und unterstützt werden.« Diese Unterstützungsleistung muss durch die örtlichen Jugendämter umgesetzt werden.

Das SGB VIII anerkennt mit einer solchen Betonung den hohen Wert des persönlichen Engagements

der Eltern und unterstreicht, dass diese Form der Selbstorganisation ausdrücklich erwünscht ist. In diesem Selbstverständnis dürfen und sollten Sie als entstehende Elterninitiative den § 25 SGB VIII vor sich her tragen. Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung. Fordern Sie diesen freundlich, aber nachdrücklich ein. In den meisten Fällen wird man Ihrer Bitte nachkommen.

Das SGB VIII bestimmt darüber hinaus im § 26, dass alles Weitere zur inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung durch Landesrecht geregelt wird. Das heißt, dass jedes Bundesland entsprechende Ausführungsgesetze erlassen muss. Dies haben alle Bundesländer durch die jeweiligen Gesetze zur Kindertagesbetreuung getan. In vielen Fällen gehen die Länder über die Vorgaben des Bundes hinaus und verankern in ihren Landesgesetzen z. B. die Beitragsfreiheit (u. a. Rheinland-Pfalz, Berlin). Jedes Bundesland ist also frei in der Ausgestaltung des Bundesrechts, darf aber nicht schlechter stellen, als der Bund dies vorgibt. Eine intensive Beschäftigung mit der jeweils gültigen Fassung des Landesgesetzes kann keiner Elterninitiative in

Gründung erspart werden. Auf der Website der BAGE [www.bage.de](http://www.bage.de) finden Sie entsprechende Links zu den aktuellen Landesgesetzen.

Am 1. Januar 2019 ist das »Gute-Kita-Gesetz« (Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung) in Kraft getreten. Dort ist verankert, dass der Bund den Bundesländern bis zum Jahr 2022 insgesamt rund 5,5 Milliarden Euro für die Qualitätsentwicklung sowie für die Entlastung der Eltern bei den Gebühren in Kitas und Kindertagespflege zur Verfügung stellt. Zum 1. Januar 2023 soll das KiTa-Qualitätsgesetz in Kraft treten, mit dem das Gute-KiTa-Gesetz weiterentwickelt und in den Jahren 2023 und 2024 fortgeführt wird. Dafür wird der Bund den Ländern insgesamt 4 Milliarden Euro zur Verfügung stellen. Der Bund schließt mit jedem Bundesland einen Vertrag, in dem das jeweilige Land festlegt, in welche Maßnahmen es die zusätzlichen Mittel investieren wird. Dabei können die Bundesländer eigene Schwerpunkte setzen. Langfristig sollen mit der finanziellen Unterstützung des Bundes die Angebote der Kindertagesbetreuung in den Bundesländern qualitativ weiterentwickelt werden. Zudem sollen bestehende Unterschiede zwischen den Ländern mit Blick auf Qualität (z. B. Personalschlüssel) und Elternbeiträge angeglichen werden. Ab 2025 ist ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards für die Kindertagesbetreuung geplant.

Schließlich sollten Sie auch die kommunalen Bestimmungen vor Ort kennen, weil die Landesge-

setze nochmals durch Ausführungsbestimmungen, Richtlinien, Satzungen oder Verordnungen ausgestaltet werden. Dies betrifft z. B. die Kostenerstattung für Träger, Vorschriften zur Kostenbeteiligung der Eltern – soweit es diese in dem jeweiligen Bundesland noch gibt – sowie die Art und Weise der Qualitätssicherung. In jedem Bundesland gibt es einen Bildungsplan bzw. ein Bildungsprogramm für Kitas, in dem die Ziele und Inhalte der pädä-

### Das persönliche Engagement von Eltern bei der Organisation von Tagesbetreuung wird per Gesetz besonders unterstützt.

gogischen Arbeit in Kitas beschrieben werden. Daran müssen sich in der Regel alle Träger, also auch Elterninitiativen, bei der Konzipierung und Gestaltung ihrer Einrichtung orientieren.

Bei der Gründung einer Elterninitiative sollten Sie also die aktuell gültigen Rechts- und Arbeitsgrundlagen kennen, insbesondere in Bezug auf Anforderungen an die Betriebserlaubnis, Personalausstattung, Bildungsverständnis, Raumvorgaben oder auch Öffnungszeiten. Die gesetzlichen Vorgaben müssen Eingang in die konzeptionelle Planung und in die Gesamtkalkulation der Einrichtung finden. Die zuständigen Ämter vor Ort stellen in der Regel die entsprechenden Informationen zur Verfügung. Auch die Kontaktstellen können hier weiterhelfen.



## Idee und Struktur einer Elterninitiativkita

Der Begriff ›Elterninitiative‹ beschreibt das Vorhaben einer Gruppe von Eltern, die in Eigeninitiative ein gemeinsames Ziel verfolgen, in Ihrem Fall den Aufbau einer Betreuungseinrichtung für Kinder im Krippen-, Kindergarten- oder Grundschulalter. Die Motivation dafür kann unterschiedlich sein, gemeinsam ist allen Beteiligten, dass sie dies ohne eigene wirtschaftliche Interessen und als Teil einer demokratisch agierenden Gemeinschaft tun. Alle Mitglieder engagieren sich ehrenamtlich und haben die gleichen Möglichkeiten der Mitbestimmung.

Elterninitiativkitas sind in der Regel als Vereine organisiert. Die basisdemokratische Organisationsform Verein war vor einigen Jahren für Kita-Vereine (und somit auch für Elterninitiativen) in Frage gestellt. Das Berliner Registergericht vertrat die Meinung, dass Vereine, deren vorrangige Tätigkeit darin besteht, eine oder mehrere Kita(s) zu betreiben, hauptsächlich wirtschaftlich tätig und damit als ideeller Verein nicht eintragungsfähig seien. Dem schlossen sich mehrere Registergerichte an, die Mehrheit ließ aber Kita-Vereine weiterhin zu. Das führte zu einer Zunahme der Rechtsform von gGmbH und gUG bei kleinen Kitas. Diese Rechtsform ist nicht der Idee der Basisdemokratie verhaftet.

Der Bundesgerichtshof hat in einem Grundsatzurteil vom 16. Mai 2017 hier Rechtsklarheit geschaffen. Demnach ist die anerkannte Gemeinnützigkeit ein eindeutiges Indiz für einen ideellen und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Verein – unabhängig von der Größe des Kitaver eins.<sup>4</sup> Das heißt, dass es aktuell keine Schwierigkeiten bei der Vereins eintragung einer Elterninitiative ins Vereinsregister geben sollte. Wenn doch, wenden Sie sich an eine Kontaktstelle.

Elterninitiativen funktionieren wie alle Vereine qua Institution basisdemokratisch und wenig hierarchisch. Der Vorstand als gewähltes Gremium vertritt den Verein nach außen und führt die Geschäfte, während die Mitgliederversammlung als oberstes Organ die den Verein betreffenden Entscheidungen fällt. Die Eltern haben dadurch großen Einfluss auf alle Belange des Alltags in ihrer Initiative sowie auf die Entwicklung des Vereins. Sie tragen damit auch die Verantwortung für die Gestaltung der Rahmenbedingungen sowie für die Qualitätsentwicklung in der Einrichtung.

<sup>4</sup> Der Beschluss des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshof vom 16.5.2017 – II ZB 7/16 ist zu finden unter <http://juris.bundesgerichtshof.de>.

Eine Kita als Elterninitiative lebt vom ehrenamtlichen Engagement aller Beteiligten und der Motivation, einen Ort zu schaffen, an dem sich Kinder, Eltern und Pädagog\*innen nach ihren Vorstellungen von Betreuung wohlfühlen.

**»Ich weiß, wofür ich es mache. Ich möchte, dass es meinen Kindern gut geht, und hier geht es ihnen immer gut.«**

Mutter, Vorstand einer Elterninitiative

Das ehrenamtliche Engagement in der Elterninitiative zeigt sich vor allem in der Vorstandarbeit sowie in der Übernahme von Tätigkeiten wie Elterndiensten, Verwaltungsarbeiten, Putz- oder Kochdiensten sowie von Hausmeistertätigkeiten, wobei sich die Verteilung dieser Aufgaben sehr unterschiedlich gestalten kann. Das direkte Mitwirken im Alltag der Kita führt zu einer besonders hohen Identifikation nicht nur der Eltern, sondern auch der Erzieher\*innen mit der Initiative.

**»Der Spaß an der Arbeit liegt eben nicht nur an der Bezahlung, sondern auch darin, sagen zu können, das hier ist meine Einrichtung!«**

Erzieher einer Elterninitiative

Der Unterschied zu anderen Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen liegt also vor allem in der basisdemokratischen Struktur der Elterninitiative. Nur in Elterninitiativen haben die Eltern über die Mitgliedschaft im Trägerverein Partizipationsrechte in allen Belangen der Kita ihrer Kinder. Die Lebenswirklichkeit der Eltern sowie die behördliche Auflagen an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen sind heute allerdings andere als noch vor 20 oder 30 Jahren. Dies wirkt sich auch auf die Organisation der Elterninitiativen aus. Für viele Eltern ist es schwieriger geworden, neben ihrer beruflichen Tätigkeit die ehrenamtlichen Anforderungen in einer Elterninitiative zu bewältigen. Umso wichtiger ist deshalb die unterstützende Beratungstätigkeit der Dachverbände.

Neben den selbstorganisierten Elterninitiativen gibt es auch kleine Kitas in anderen Trägerfor-

men, z. B. gemeinnützige GmbHs oder Kitas, die durch die Mitarbeiter\*innen als gemeinnützige Unternehmersgesellschaft (gUG) getragen werden. Die von uns bevorzugte Organisationsform der Elterninitiative ist jedoch aufgrund ihrer basisdemokratischen Struktur nach wie vor der gemeinnützige Verein, weshalb im Weiteren nur auf dieses Modell eingegangen wird.<sup>5</sup>

In der Regel werden Eltern (bzw. mindestens ein Elternteil) mit Abschluss eines Betreuungsvertrages Mitglied in der Elterninitiative. Auch Erzieher\*innen können je nach Satzung Vereinsmitglieder sein. Elterninitiativen bieten durch diese Möglichkeit zur direkten Mitwirkung immer Spielraum für Veränderung und Weiterentwicklung. Dafür bedarf es des Engagements jeder/s Einzelnen. Eine Durchsetzung von persönlichen Interessen gegen die aktive Mehrheit der Anderen ist faktisch nicht möglich. Die Elterninitiative ist also eine ganz praktische Form der direkten Demokratie.

## Leitungsaufgaben in Elterninitiativkitas

Erzieher\*innen sind – ob Vereinsmitglieder oder nicht – in der Regel stark in die Mitbestimmung aller Angelegenheiten der Elterninitiative eingebunden. Häufig fehlen in Elterninitiativen klassische Führungsebenen oder -personen. Zwar gibt es teilweise Leitungspersonen oder -teams – insbesondere in den Bundesländern, in denen gesetzliche Vorgaben dazu verpflichten –, dennoch wird die Verantwortung für die Leitung der Elterninitiative als gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten angesehen.

Was genau Leitung unter diesen Bedingungen bedeutet und wer wofür zuständig ist, muss in jeder Elterninitiative nach den jeweiligen Gegebenheiten ausgehandelt werden. So gibt es in Elterninitiativen eine Vielzahl unterschiedlicher Modelle, wie administrative und pädagogische Leitungsaufgaben zwischen Team und Elternschaft aufgeteilt sind. Wesentliche Zuständigkeiten liegen in

<sup>5</sup> Gründer\*innen, die an den Aufbau einer gemeinnützigen GmbH denken, empfehlen wir die Begleitung durch einen Fachanwalt.

aller Regel gemeinsam in der Hand ehrenamtlich tätiger Eltern sowie der Teammitglieder bzw., wenn vorhanden, der benannten Leitungspersonen.<sup>6</sup>

Seit der Einführung der Bildungsprogramme für den Bereich der Frühpädagogik in allen Bundesländern sind die Anforderungen an die Leitung in Hinblick auf die Umsetzung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität auch für Elterninitiativen enorm gestiegen. Insbesondere die Personen, die Leitungsfunktionen oder -tätigkeiten in den Elterninitiativen übernehmen, müssen den neuen Ansprüchen an die Organisation und die Qualität von Kitas gerecht werden. So tragen sie beispielsweise die Verantwortung für die fachliche Umsetzung der in den Bildungsprogrammen formulierten Zielsetzungen.

Mit diesen Aufgaben, die aufgrund der Vereinsstruktur überwiegend von ehrenamtlichen Vorständen übernommen werden, sind Sie nicht allein. Die Kontaktstellen in Ihrer Nähe beraten Sie gern und helfen Ihnen mit Informationen und Qualifizierung weiter.

## Elterninitiativen zur Hortbetreuung

In dieser Broschüre beschreiben wir die Schritte zur Gründung einer Elterninitiative. Diese Schritte gelten grundsätzlich auch für Elterninitiativen, die die Betreuung von Grundschulkindern nach dem Schulunterricht – die sogenannte Hortbetreuung – übernehmen und gestalten wollen. Insbesondere in den alten Bundesländern gibt es gegenwärtig einen hohen und weiter steigenden Betreuungsbedarf im Hortbereich. Dem wurde 2021 durch die Verankerung des Rechtsanspruchs im Grundschulalter im SGB VIII Rechnung getragen (siehe Auszüge aus dem SGB VIII im Anhang). Er soll ab dem Schuljahr 2026/27 beginnend mit der ersten Klassenstufe sukzessive eingeführt

werden. Im vierten Jahr – also 2029 – haben dann alle Kinder der Klassenstufen eins bis vier einen Rechtsanspruch.

Grundsätzlich hat die Gründung von Elterninitiativen im Hortbereich gute Aussichten. Es gibt allerdings zwei Einschränkungen auf die wir hinweisen möchten. Erstens kann es Angebote für die Ganztagsbetreuung von Schulkindern in der Verantwortung der Jugendhilfe oder der Schule geben. Je nach Land und/oder Kommune existieren solche Angebote vor Ort oft nebeneinander. Einzelne Länder wie Berlin und Nordrhein-Westfalen haben die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern gänzlich in die Verantwortung der Schulen gelegt. Elterninitiativen, die ein Betreuungsangebot für Grundschulkindern machen wollen, haben realistische Chancen wenn die Verantwortung dafür im Jugendhilfebereich liegt. Liegt die Verantwortung dafür im Schulbereich sind meistens größere Träger gefragt, die oft den gesamten Betreuungsbereich einer Schule übernehmen. Für diese Größenordnung ist die ehrenamtliche Struktur einer Elterninitiative in der Regel nicht geeignet.

Zweitens möchten viele Schulen die Hortbetreuung innerhalb der Schulräume anbieten, was eine Hürde für Elterninitiativen sein kann. Die Einbindung der Hortbetreuung in die Schule ist allerdings nicht immer vorteilhaft – insbesondere dann nicht, wenn bereits Raumknappheit an der Schule existiert und Schulräume für Schulunterricht und Hortbetreuung doppelt genutzt werden müssen. Eigene (Gestaltungsräume) für die Hortbetreuung sind deshalb häufig die bessere Lösung.

Bei allen möglichen Schwierigkeiten möchten wir Sie dazu ermuntern, Elterninitiativen für Hortkinder zu gründen! Der Rechtsanspruch ab 2026 kann dabei unterstützend wirken. Wenden Sie sich bei Fragen an die Kontaktstelle in Ihrer Nähe.

<sup>6</sup> Mehr hierzu in Falkenhagen/Frauendorf/Bender: »Auf Augenhöhe: Leitung von Elterninitiativen in gemeinsamer Verantwortung von Eltern, Erzieherinnen und Erziehern«, Hrsg. Bertelsmann-Stiftung 2017.

## Schritt für Schritt zur Elterninitiative

Auf den folgenden Seiten gehen wir mit Ihnen den Weg von der ersten Idee bis zur Eröffnung der eigenen Elterninitiativ-Kita. Einige Aufgaben haben Sie vielleicht schon erfolgreich bewältigt, andere liegen noch vor Ihnen. Wir haben die folgenden Kapitel in der Reihenfolge aufgebaut, die sich im Gründungsprozess vieler Elterninitiativen bewährt hat. Auch wenn wir die Aufgaben dabei Schritt für Schritt veranschaulichen, werden sie in der Praxis oft parallel bzw. von mehre-

ren Leuten Hand in Hand erledigt. Wir möchten Ihnen einen Überblick darüber geben, was auf dem Weg zu Ihrer Elterninitiative zu bedenken und zu tun ist. Der Prozess selbst liegt in Ihren Händen und kann je nach Zusammensetzung der Gründungsgruppe und den Gegebenheiten vor Ort recht unterschiedlich verlaufen. In diesem Sinne soll der Leitfaden Ihnen Orientierung geben und dabei helfen, den gemeinsamen Faden in der Hand zu behalten.



## Eine Idee wird konkret

Am Anfang steht Ihre Idee. Sie haben erfahren, dass es die Möglichkeit der Gründung einer Elterninitiative gibt und vielleicht schon zwei oder drei Mitstreiter\*innen mit im Boot. Gemeinsam entwickeln Sie Visionen, erkundigen sich bei Anderen, wie die es gemacht haben und recherchieren die Vorgehensweise.

### Wer sind wir?

#### Was wollen wir?

#### Wie schaffen wir das?

Wir empfehlen Ihnen, sich bereits in dieser Phase so konkret wie möglich über Ihre Ziele und Grundhaltungen auszutauschen und Ihre Vorstellungen darüber schriftlich festzuhalten. Für diesen Austausch sollten Sie genügend Raum und Zeit einplanen, weil die Beantwortung der Frage »Wer wollen wir sein?« Einfluss auf die Gestaltung des weiteren Gründungsprozesses haben wird. Als Gründungsmitglieder sollten Sie sich zu folgenden Fragen verständigen, ohne dass diese bis ins letzte Detail ausformuliert und aufgeschrieben sein müssen:

- Welche gemeinsame Idee verfolgen wir? Wie stellen wir uns unsere Elterninitiative vor?
- Welche pädagogische Richtung (z. B. Waldkita, Reggio, Montessori) wünschen wir uns bzw. wollen wir besondere Schwerpunkte (z. B. bilinguale Einrichtung) setzen?
- Wie viele Kinder sollen unsere Kita besuchen und welche Altersspanne stellen wir uns vor? Welche Mindestbetreuungszeiten brauchen wir?
- Welchen Umfang soll/kann der ehrenamtliche Einsatz der Eltern im Alltag der Kita haben?
- Wie wollen wir Inklusion in unserer Einrichtung umsetzen (Vielfalt von Sprachen, Kulturen und Familienformen, soziale und geschlechtliche Vielfalt, Kinder mit Handicaps)?

## Weitere Mitstreiter\*innen finden

Je intensiver Sie in das Vorhaben »Eröffnung einer Kita« eintauchen werden, um so mehr Aufgaben offenbaren sich. Es wird schnell klar, dass ein Einzelner dieses Paket nicht tragen kann. Suchen Sie sich deshalb ausreichend Mitstreiter\*innen, die wie Sie eine Elterninitiative aufbauen und im Alltag gestalten wollen. Eine Gruppe von fünf bis sieben Engagierten ist am Anfang sinnvoll.

Für die Initiator\*innen bedeutet die Gründungsphase einen hohen Einsatz an Zeit und Arbeitskraft, und auch später im anlaufenden Betrieb wird viel ehrenamtliche Mitarbeit vonnöten sein, z. B. für die Kommunikation mit dem Team, Organisations- und Verwaltungsaufgaben oder für den Kontakt mit Behörden und Institutionen.

Mitstreiter\*innen finden Sie am ehesten dort, wo Sie mit Ihrem Kind sind: Auf dem Spielplatz, in Eltern-Kind-Gruppen, im Wartezimmer der Kinderärztin oder im Freundes- und Bekanntenkreis. Vielleicht hängen Sie auch einen Zettel im Nachbarschaftsverein auf oder annoncieren auf der Kiezplattform.

Hilfreich kann es auch sein, von Beginn an Pädagog\*innen in Ihre Gründungsinitiative einzubeziehen, die vor allem die konzeptionelle Entwicklung, zum Beispiel die Überlegungen zur Raum- und Alltagsgestaltung, durch ihre fachliche Perspektive bereichern können. Die frühe Einbeziehung künftiger Mitarbeiter\*innen unterstützt zudem deren Einsatz für und Identifikation mit der Elterninitiative.

### Dort, wo Sie mit Ihrem Kind sind, finden Sie Ihre Mitstreiter\*innen.

Wenn Sie sich als Initiator\*innengruppe treffen, werden Sie ins Gespräch über Ihre Wünsche und Ideen kommen und sich intensiv über Ihre Vorstellungen von Bildung und Erziehung austauschen. Nach unserer Erfahrung ist es wichtig, dabei realistisch und offen abzuklären, ob Sie in etwa ähnliche Zielsetzungen verfolgen und gemeinsame Werte teilen.

Berücksichtigen Sie auch von Anfang an, dass es in Ihrer Initiative unterschiedliche Arten und Grade von Engagement geben kann und wird, aber der ehrenamtliche Einsatz für alle Beteiligten dazu gehören sollte.

### Kontakt zu Behörden aufnehmen

In den meisten Fällen werden Sie relativ schnell Kontakt zu den Aufsichtsbehörden in Ihrer Kommune aufnehmen. Die örtliche Behörde für Kindertageseinrichtungen, die Kita-Aufsicht, ist neben der Begleitung und Überwachung bestehender Einrichtungen auch für den Aufbau neuer Kitas verantwortlich. Die Kita-Aufsicht erteilt die Betriebslaubnis für Ihre Elterninitiativ-Kita und gibt Auskunft zu allen dafür relevanten Fragestellungen. Sie informiert z. B. darüber, welche Ämter einbezogen werden müssen, welche Anforderungen an die Räume gestellt werden und welches Personal mit welcher Qualifizierung beschäftigt werden darf bzw. im Rahmen des Mindestpersonalschlüssels beschäftigt werden muss.

**Die Kita-Aufsicht erteilt die Betriebs-  
erlaubnis für Ihre Elterninitiativ-  
Kita und gibt Auskunft zu allen dafür  
relevanten Fragestellungen.**

In vielen Fällen werden Sie auch Kontakt zur örtlichen Jugendhilfeplanung aufnehmen, die beim Jugendamt angesiedelt ist. Dort wird die öffentlich einsehbare Bedarfsplanung<sup>7</sup> für Ihre Region erstellt, die ausschlaggebend dafür sein kann, ob Ihre Gründungs-Initiative die Unterstützung der Kommune findet.<sup>8</sup> Dafür müssen Sie wissen, wie viele Betreuungsplätze die Elterninitiative anbieten will. In den Gemeinden und Kommunen wird durch die Jugendhilfeplanung unterschiedlich regulierend eingegriffen, indem z. B. neue Einrichtungen nicht zugelassen werden, weil der Bestand an Plätzen rein rechnerisch ausreichen würde. In solchen Fällen ist es besonders wichtig, das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern für die Betreuung ihrer Kinder in den Vordergrund zu stellen (§ 5 SGB VIII).





**Beispiel:**

Viele Elterninitiativen sorgen selbst für die Mittagsversorgung, also wird im Laden gekocht. Die Vorgaben der Berliner Behörden für sogenannte »Selbstkochküchen« bewegen sich auf Gastronomiestandard (Abluft, Bodenabfluss, Edelstahl, Fettabscheider etc.). Für große Kindertagesstätten ist das nachvollziehbar, aber keine Elterninitiative braucht oder will diesen Standard wirklich. Hier wurde im individuellen Einzelfall so lange verhandelt bis sich die Anforderungen an die Selbstkochküche auf einem realistischen und damit auch finanzierbaren Niveau bewegten.

Der Nachweis eines solchen individuellen Wunsches kann z. B. durch eine Vormerkliste der an der Initiative beteiligten Eltern geführt werden. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern macht sich auch in einer besonderen konzeptionellen Ausrichtung fest. Wenn Ihre Initiative eine pädagogische Richtung vertritt, die ansonsten in Ihrer Region nicht angeboten wird (z. B. Waldkindergarten), sollten Sie dies in den Vordergrund Ihrer Begründung stellen.

Wenn Sie seitens der zuständigen Behörden deutlichen Widerstand gegen den Aufbau Ihrer Elterninitiative wahrnehmen bzw. die Botschaft eindeutig lautet: »Sie werden keine Finanzierung erhalten, weil Sie nicht in den Bedarfsplan aufgenommen werden.«, halten Sie inne und entscheiden Sie, ob Sie bereit sind, eine möglicherweise längere Auseinandersetzung mit Ihrer Kommune zu führen. Die Kontaktstellen können Ihnen bei dieser Entscheidung beratend zur Seite stehen.

Nehmen Sie auch Kontakt zur örtlichen Politik auf und versuchen Sie, dort Unterstützung für Ihr Vorhaben zu erhalten. Oder denken Sie darüber nach, ob Sie sich einer bereits bestehenden Elterninitiative anschließen, die Erweiterung eines Betriebes ist

unter Umständen eher durchzusetzen. Bei diesem Weg muss Ihnen jedoch klar sein, dass vielleicht einige Ihrer Ideen nicht umgesetzt werden können.

Ein frühzeitiger Kontakt zu den relevanten Ämtern empfiehlt sich auch deshalb, weil viele Aufsichtsbehörden gern von Anfang an dabei und gefragt sein wollen. Nutzen Sie das gesammelte Wissen der Kita-Aufsicht und anderer Behörden. Hinterfragen Sie aber auch Vorgaben, die Ihnen nicht praktikabel erscheinen.

Stellen Sie Anträge an die Kita-Aufsicht immer schriftlich und dokumentieren Sie alle Gespräche und Telefonate. Die Kita-Aufsicht wird Ihnen in aller Regel die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen an den Betrieb einer Kita sowie die Finanzierung des laufenden Betriebs.

Der Bund beteiligt sich seit nunmehr 2008 am Ausbau der Kindertagesbetreuung über die Investitionsprogramme »Kinderbetreuungsfinanzierung«. Die Durchführungsverantwortung zur Verwendung der Finanzhilfen liegt dabei jeweils in den Bundesländern selber, welches zur Umsetzung vor Ort konkretisierende Verwaltungsvorschriften erlassen und die zumeist auf den Seiten der jeweiligen Landesministerien abgerufen werden können. Sollten Sie Schwierigkeiten haben, die notwendigen Informationen zu bekommen oder den Eindruck gewinnen, nicht ausreichend unterstützt zu werden, hilft Ihnen Ihre Kontaktstelle gern weiter.

<sup>7</sup> Der Bedarfsplan ist eine Zusammenstellung von vorhandenen Betreuungsplätzen und prognostizierten Kinderzahlen. Anhand dieser Zahlen soll erkennbar sein, ob es einen »planerischen« Bedarf für neue Betreuungsplätze gibt.

<sup>8</sup> In Berlin und Hamburg gibt es wegen des Kita-Gutschein-Systems die Bedarfsplanung mittlerweile nicht mehr, in anderen Ländern ist sie nach wie vor Voraussetzung für eine Kita-Gründung.

## Verein gründen

Wie bereits beschrieben sind Elterninitiativen in der Regel als eingetragene Vereine (e. V.) organisiert. Die rechtliche Basis des Vereins ist ab §21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Mit der Eintragung des Vereins nach §55 BGB entsteht formal eine juristische Person, also der Verein nach §21 BGB »Elterninitiative ... e. V.«, deren wirtschaftliches Handeln losgelöst von den Privatvermögen der Mitglieder und somit auch des Vorstands ist. In einem Verein schließt sich eine größere Zahl von Personen zu einem nicht wirtschaftlichen Zweck zusammen, die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern gehen in der Regel unkompliziert vonstatten. Der e. V. ist eine grundsätzlich demokratische Organisationsform mit gleichen Rechten und Pflichten für alle Mitglieder, jede Person hat eine Stimme.

Für die Vereinsgründung benötigen Sie mindestens sieben Mitglieder. Als Erstes muss eine Satzung erstellt und mit den Gründungsmitgliedern diskutiert werden. Sie enthält die wichtigsten Regelungen für die Zusammenarbeit im Verein. Dann wird eine Gründungsversammlung einberufen. Dort werden die Vereinsgründung und die Satzung beschlossen und der Vorstand gewählt. Die Gründungssatzung muss von mindestens sieben Gründungsmitgliedern unterschrieben werden. Ebenfalls erstellt werden muss ein Protokoll der Gründungsversammlung, das entsprechend den Satzungsregelungen unterschrieben sein muss.

Die Anmeldung beim Vereinsregister, das beim örtlichen Amtsgericht angesiedelt ist, muss durch einen Notar beglaubigt werden. Neben dem Anmelde-schreiben müssen beim Registergericht das Original der Gründungssatzung und das Gründungsprotokoll vorgelegt werden. Die Gründungskosten eines Vereins sind relativ niedrig. Sie liegen insgesamt bei ca. 90-140 Euro, in einigen Bundesländern wird die Eintragungsgebühr (aktuell 52,- Euro) erlassen. Im Dokumentenanhang dieser Broschüre finden Sie das Muster für ein Gründungsprotokoll und eine Mustersatzung, die Ihnen als Grundlage dienen können.

Noch ein Hinweis zur Verfassung Ihrer Satzung: Gestalten Sie Ihre Satzung so allgemein wie möglich

## Für die Eintragung ins Vereinsregister braucht der Verein mindestens sieben Mitglieder.

und so detailliert wie nötig. Je mehr Details bereits in der Satzung geregelt werden, umso häufiger holt die Wirklichkeit die Satzungen ein und die Satzung muss wieder geändert werden, was dann jedes Mal beim Vereinsregister zu beantragen ist.

### Rolle der Mitgliederversammlung

Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In ihr werden die wichtigsten Entscheidungen zur Struktur und Organisation der Elterninitiative getroffen. Die Mitgliederversammlung wählt bzw. entlastet die Vorstände, und nur von ihr kann die Satzung geändert werden. Zur Prüfung der Rechnungsführung sind ein oder mehrere Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören und das Recht haben, die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, der für alle Belange zuständig ist, die zur Führung der Geschäfte notwendig sind. Der Vorstand kann aber auch Aufgaben delegieren wie zum Beispiel die Lohnabrechnung oder die Einkäufe. Dies muss aber nicht mit Gründung des Vereins geregelt werden, sondern hat Zeit, bis der Alltag diese Notwendigkeiten offenbart. Der gewählte Vorstand wird zukünftig den Verein rechtskräftig vertreten, mit Behörden verhandeln, ein Konto eröffnen und Arbeitsverträge abschließen. Dabei haften die Vorstandspersonen in der Regel nicht persönlich für die Vereinsangelegenheiten. Mit der Eintragung in das Vereinsregister nach §55 BGB greifen für die ehrenamtlichen Vorstände die Regelungen der Haftung nach §31a BGB:

*»Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz*



*oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.»*

Was macht es attraktiv, im Führungsgremium einer Elterninitiative mitzuwirken? Aus Interviews mit Vorstandsmitgliedern von Elterninitiativen in Berlin, Hannover und Augsburg wissen wir, dass es viele gute Gründe für das ehrenamtliche Engagement im Vorstand einer Elterninitiative gibt.<sup>9</sup> Dazu gehören zum Beispiel die Möglichkeit, wesentliche Entwicklungen der Initiative beeinflussen und mitgestalten zu können, aber auch die Chance des persönlichen Wachstums und der Kompetenzerweiterung in einem neuen Tätigkeitsfeld. So äußerte eine befragte Mutter im Gespräch:

*»Buchhaltung, nein, das kann ich schon. Das hat bei uns jemand Anderes übernommen. Ich möchte was Neues lernen. Ich engagiere mich gern da, wo meine Kinder sind und wo ich neue Herausforderungen habe.«<sup>10</sup>*

Wenn Sie sich gern für die Belange Ihrer Kinder engagieren und keine Scheu vor Verantwortung

<sup>9</sup> Veröffentlicht in Falkenhagen/Frauendorf/Bender, »Auf Augenhöhe. Leitung von Elterninitiativen in gemeinsamer Verantwortung von Eltern, Erzieherinnen und Erziehern«, Bertelsmann-Stiftung 2017.

<sup>10</sup> Ebd. S.36.

und neuen Herausforderungen haben, kann das Engagement im Vorstand einer Elterninitiative eine erfüllende und bereichernde Aufgabe für Sie sein. Hilfe und Beratung finden Sie bei der Kontaktstelle in Ihrer Nähe. Häufig werden von den Kontaktstellen und Dachverbänden auch unterstützende Qualifizierungen für die Vorstandsarbeit angeboten, z. B. finden in Berlin beim Dachverband der Kinder- und Schülerläden (DaKS) die regelmäßigen Themenabende für Vorstände ›Hilfe, ich bin in den Vorstand gewählt‹ oder ›Der Verein als Arbeitgeber‹ statt.

Der von Ihnen gegründete Verein wird der Träger der Elterninitiativ-Kita sein, er ist Leistungserbringer für die Kommune, Vertragspartner, Mieter und Arbeitgeber. Wenn es um den Abschluss von Verträgen geht, muss der Verein bereits eingetragen sein. In der Regel werden Sie für Ihren Verein die Gemeinnützigkeit beantragen. Gemeinnützigkeit bedeutet, dass Sie keinen Gewinn mit Ihrer Kita erzielen wollen. In vielen Bundesländern ist die Gemeinnützigkeit Voraussetzung für die Finanzierung und den Betrieb einer Kita.

Während die Eintragung des Vereins beim Vereinsregister erfolgt, müssen Sie die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt beantragen. Diese ist Grundlage für die Erteilung eines Freistellungsbescheids nach §52 Abgabenordnung. Der Freistellungsbescheid befreit Ihren Verein von den Körperschafts- und Gewerbesteuern. Bei der Gründung des Vereins wird der Freistellungsbescheid erst mal für einen kürzeren Zeitraum erteilt (12-18 Monate). Danach muss der Verein seine Buchhaltung offenlegen und das Finanzamt prüft, ob der Verein seine Mittel satzungsgemäß verwendet hat. Ist dies der Fall, wird ein Freistellungsbescheid für die nächsten drei Jahre erteilt. Darüber hinaus ist die Gemeinnützigkeit Grundlage für das Ausstellen steuerlich abzugsfähiger Spendenquittungen, häufig ist sie auch Voraussetzung für die Vergabe von Fördermitteln.

Die Vereinsgründung sollte relativ früh geschehen, weil die Eintragung ins Vereinsregister und die Beantragung der Gemeinnützigkeit einige Wochen dauern können.

## Finanzierung kalkulieren

Die Tagesbetreuung von Kindern ist eine gesetzlich verankerte Aufgabe der Kommunen. Freie Träger (also auch die Elterninitiative) haben einen Anspruch auf Finanzierung, wenn sie in den Bedarfsplan aufgenommen werden (sofern dieser in der Kommune erstellt wird). Die Voraussetzung für den Betrieb der Kita ist eine erteilte Betriebserlaubnis durch die Kita-Aufsicht. Die Erteilung der Betriebserlaubnis bedeutet allerdings nicht automatisch die Aufnahme in den Bedarfsplan.

Die Finanzierung des laufenden Betriebes wird in den Kommunen unterschiedlich ausgestaltet. Die Grundlage der Finanzierung sind entweder Kostenerstattungen als Pauschale, Spitzabrechnung, Leistungspauschalen bzw. der Kostensatz.

In den einzelnen Bundesländern werden zwei verschiedene Finanzierungsmodelle für die Tagesbetreuung angewandt:

- objektbezogene Finanzierung, auch »einrichtungsbezogene Finanzierung« genannt; erfolgt in der Regel als Kostenerstattung der nachgewiesenen Ausgaben oder
- subjektbezogene Finanzierung, auch »kindbezogene Finanzierung« genannt; erfolgt nach Kostensätzen pro betreutem Kind.

Trotz unterschiedlicher Herangehensweisen der Bundesländer gibt es ein paar Anhaltspunkte, die grundsätzlich für alle Elterninitiativen zu beachten sind:

### **Belegung realistisch planen**

Die Belegung der genehmigten Plätze ist die wichtigste Voraussetzung dafür, dass Ihre Einnahmen regelmäßig und konstant fließen. Insofern sollten Sie die Belegung vom ersten Tag an realistisch planen und nach und nach alle Plätze belegen. In Korrelation zur Belegung stehen das vorzuhaltende Fachpersonal sowie die Raumkosten, die die umfangreichsten Posten auf der Ausgabenseite darstellen. An diesen drei »Stellschrauben« können Sie drehen, um eine ausgewogene Kalkulation zu

## Objektbezogene Finanzierung und subjektbezogene Finanzierung – zwei verschiedene Erstattungsmodelle in den Kommunen

erstellen. Das bedeutet zum Beispiel, dass das Personal proportional zu den belegten Plätzen eingestellt wird, sodass die Finanzierung einigermaßen ausgewogen bleibt.

Insbesondere in den Sommermonaten gibt es häufig Belegungslücken, weil mehrere Kinder auf einmal in die Schule kommen, die neuen Kinder aber nicht alle auf einmal eingewöhnt werden können. Dies ist insbesondere in den Bundesländern mit subjektbezogener Finanzierung eine Schwierigkeit, die bei der Kalkulation berücksichtigt werden muss.

### **Personalschlüssel und Bezahlung der Mitarbeiter\*innen**

Die Vorgaben zum Mindestpersonal in den Bundesländern weichen – ebenso wie die tatsächlichen Fachkraft-Kind-Relationen – zum Teil erheblich voneinander ab. Das liegt auch an den Annahmen, die der Berechnung im jeweiligen Bundesland zugrunde liegen (z. B. Einrechnung von Krankheit, Urlaub, Fortbildung...). Die gesetzlichen Vorgaben zum Personalschlüssel sind als Mindeststandards zu sehen. Der gesetzliche Standard reicht mitunter jedoch nicht aus, um eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung in Elterninitiativen zu organisieren. Dies hat auch ganz praktische Gründe – mit dem gesetzlichen Personalschlüssel kann eine kleine Einrichtung mit vielleicht 20 Plätzen bei Ausfällen nicht die gesamte Öffnungszeit der Einrichtung abdecken.

Über die erforderliche Qualifikation des Personals gibt das jeweilige Landesgesetz Auskunft. In letzter Zeit sind die Regelungen zur Anerkennung als Fachkraft in vielen Bundesländern erweitert und flexibilisiert worden, da es akut bundesweit eine sehr hohe Nachfrage nach Erzieher\*innen gibt. Zahlreiche Zusatzregelungen ermöglichen z. B. in Berlin den Quereinstieg von Menschen aus be-

rufsverwandten Gruppen und/oder mit anderen sprachlichen Hintergründen, wenn es um bilinguale Einrichtungen geht.

Freie Träger wie der gemeinnützige Verein einer Elterninitiative sind in der Regel an keine Tarife und Gehaltsmodelle angeschlossen (es sei denn, sie haben einen eigenen Haustarif vereinbart). Arbeitsverträge können dann frei verhandelt werden, dürfen aber natürlich nicht sittenwidrig sein. Das heißt: Gleiche Arbeit muss nach einem einheitlichem System vergütet werden. In den meisten Bundesländern wird die Kitafinanzierung in Anlehnung an die Bezahlung im öffentlichen Dienst verhandelt. Mitunter ist eine Vergütung in Anlehnung an den Öffentlichen Dienst auch eine aus der Kitafinanzierung resultierende Verpflichtung, d.h. dann: Auch wenn die Elterninitiative nicht den Tarifpartnern angehört, muss sie nach Tarif bezahlen (dies wird z. B. in Nordrhein-Westfalen erwartet).

Für Ihre Kinder wünschen Sie sich eine hohe Verlässlichkeit und Kontinuität der Bezugspädagog\*innen. Sorgen sie deshalb dafür, dass Ihre Mitarbeiter\*innen sicher von ihrem Arbeitslohn leben können und sich durch die Bezahlung wertgeschätzt fühlen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sich Mitarbeiter\*innen in Ihrer Initiative wohlfühlen. Dafür empfehlen wir Ihnen die ortsüblichen Maßstäbe und Tarifverträge in Bezug auf die Höhe der Bezahlung sowie den Urlaub nicht zu unterschreiten. Insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels riskieren Sie, kompetentes Personal zu verlieren.

Für die Kalkulation der Personalausgaben bildet die jeweilige gesetzliche Vorgabe zum Personalschlüssel die Basis. Auf dieser Grundlage können Sie ermitteln, wie viel Fachpersonal beschäftigt werden muss. Zu den Ausgaben für das Arbeitsentgelt für das Fachpersonal kommen dann noch die Anteile des Arbeitgebers für Sozialversicherung und Berufsgenossenschaft hinzu (derzeit ca. 23% vom Arbeitnehmerbrutto).

Bevor der Betrieb aber richtig losgehen kann muss bereits (meist viel) Geld ausgegeben werden. Doch woher nehmen?

### **Starhilfen und Investitionsprogramme**

Als erstes sollte Ihre Gruppe klären, ob es für Ihr Bundesland Starhilfen für den Aufbau neuer Kindertageseinrichtungen gibt. Aktuell läuft das vierte Investitionsprogramm des Bundes, das den Ländern noch bis 2020 zusätzlich 1,126 Milliarden Euro für den Ausbau bereitstellt. Grundlage für dieses Investitionsprogramm bildet das »Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung«, das am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist. Mit den zusätzlichen Mitteln können laut Angaben des Bundesfamilienministeriums 100.000 Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen werden. Diese Bundesmittel fließen über die Bundesländer an die »Investor\*innen«. Jedes Bundesland hat dazu eigene Förderrichtlinien erlassen, die die Art der Antragstellung, die Förderhöhen und die Verwendungsmöglichkeiten bestimmen. Die Antragstellung ist meistens umfangreich und sollte





frühestmöglich begonnen werden (in manchen Fällen liegen zwischen Antragstellung und Bewilligung mehrere Monate).

Viele Bundesländer haben wegen des Kitaplatzmangels darüber hinaus neue Regelungen und Fördermaßnahmen zur Schaffung von Kitaplätzen verabschiedet, zum Beispiel in Berlin eine Prämie für jeden neuen Kitaplatz. In einzelnen Kommunen gibt es auch Investitionsprogramme für die Sanierung und Neuschaffung von Tagesbetreuungseinrichtungen. Die Förderung ist meist an einen sogenannten »Haushaltsvorbehalt« gekoppelt, sodass kein Anspruch auf Zahlung der Starthilfe oder Mittel aus dem Investitionsprogramm besteht. Die jeweiligen Details kennt die zuständige Kita-Aufsicht. Ein Antrag sollte immer gestellt werden, weil nur auf diesem Weg nachweisbar wird, dass der Bedarf an Starthilfe oder Investitionszuschüssen real existiert.



### **Andere Förderprogramme und Stiftungen**

Die meisten Förderprogramme schreiben eine langfristige Zweckbindung der eingesetzten Gelder vor. Deswegen müssen die ausgegebenen Mittel für bis zu zehn Jahre für den bewilligten Förderzweck (in diesem Fall Kita) genutzt werden. Daher benötigen Einrichtungen, die in gemieteten Räumen untergebracht sind, meist einen langfristigen Mietvertrag (5 bis 10 Jahre), um entsprechende Anträge stellen zu können. Berücksichtigen Sie das bei Ihren Mietverhandlungen.

Förderprogramme haben grundsätzlich den Nachteil, dass es keinen Rechtsanspruch auf Förderung gibt und somit keine Planungssicherheit besteht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ihre Gruppe sollte daher Anträge dann stellen, wenn es entweder eine verlässliche Alternativfinanzierung für die beantragten Maßnahmen gibt oder wenn der Betrieb der Elterninitiative auch starten kann, ohne dass die beantragten Maßnahmen (z. B. Umbau) stattgefunden haben.

Stiftungsmittel sind für solche Gründungsgruppen interessant, die beispielsweise ein besonderes Konzept (z. B. Ökologie und Umweltschutz in der Tagesbetreuung) verfolgen. Es gibt in Deutschland zahllose Stiftungen, deren Mittel an einen sehr konkreten Stiftungszweck gekoppelt sind und die dann auch nur dafür genutzt werden dürfen.<sup>11</sup>

Über regionale Förderprogramme informieren Sie auch die Kontaktstellen vor Ort.

### **Kredite**

Eine Alternative zu Förderprogrammen sind Kredite. Nun ist ein frisch eingetragener gemeinnütziger Verein, der nichts hat als eine Gruppe engagierter Menschen mit tollen Ideen, nicht gerade der beliebteste Kreditnehmer für deutsche Banken. Glücklicherweise gibt es Ausnahmen. Gute Erfahrungen

haben wir z. B. mit der Gemeinschaftsbank (GLS), die auch Gründungsinitiativen Kredite (z. B. als Darlehen mit Kleinstbürgschaften) gewährt. Die Tilgung solcher Kredite muss natürlich in die Gesamtkalkulation des Betriebs einfließen.

Auch Elternkredite sind möglich, sollten aber schriftlich vereinbart sein und dürfen (in den meisten Bundesländern) nicht an den Betreuungsvertrag gekoppelt sein. Es darf also keine Verpflichtung geben, dass Eltern einen Kredit gewähren, um den Betreuungsplatz zu bekommen.

Diese beispielhaften Erläuterungen zur Finanzierung der Elterninitiativ-Kita sollen noch einmal verdeutlichen, dass es gerade beim ganz realen Aufbau des Kinderladens oder der Eltern-Kind-Gruppe nicht ohne die Mithilfe jedes Einzelnen geht. Auch wenn Förderprogramme greifen und Kredite fließen, kann man sich in der Regel nur da gewerbliche Handwerker leisten, wo es unbedingt sein muss. Vieles wird in Initiative und Eigenarbeit von Eltern und befreundeten Mitstreiter\*innen entstehen.

Für die meisten Elterninitiativen ist dieser Zwang zum Sparen ohnehin kein Problem, da sich die Eltern von Anfang an auch als »Pinselschwinger«, »Möbelschrauber«, »Küchenaufbauer« verstanden haben. Und letztlich wirkt fast nichts so verbindend wie gemeinsam vergossener Schweiß und ein gemeinsam vollbrachtes Werk.

Natürlich darf die Elterninitiative als gemeinnütziger Verein auch Spenden sammeln und annehmen. Die Erfahrung zeigt, dass für den laufenden Betrieb Spenden keine stabil zu kalkulierende Einnahme sind und man sich deshalb nicht von ihnen abhängig machen sollte. Der Betrieb muss also auch ohne Spenden funktionieren. Sie eignen sich eher als Unterstützung für ein besonderes Vorhaben, auf das man länger hinarbeitet (z. B. neuer Buddelkasten für den Garten).

**Stellen Sie Anträge immer schriftlich und auch dann, wenn die Aussichten gering sind.**

<sup>11</sup> Weiterführende Informationen findet man u.a. unter <https://stiftungssuche.de>.



## Räume finden

Geeignete Räume zu finden ist für Gründungsgruppen oft ein großes Problem. Durch die Vorgaben der Kitafinanzierung hält sich der finanzielle Spielraum für Mietzahlungen in Grenzen, die Anforderungen an die Räume sind gesetzlich verankert, konzeptionelle Vorstellungen wollen in Einklang gebracht werden und ein sehr hoher Investitionsbedarf wegen notwendiger Umbauten ist meist nicht zu erfüllen. Zudem hat sich die Situation auf dem Mietmarkt in den vergangenen Jahren insbesondere in den Großstädten drastisch zugespitzt, sodass die hohen Gewerbemieten für kleine Gründungsinitiativen häufig nur mühsam zu zahlen sind. Was als wichtiger Vorteil von Kinderläden und Kitas gegenüber Vermieter\*innen hervorgehoben werden kann, ist in jedem Fall die Sicherheit und Langfristigkeit des Mietverhältnisses. Durch die Garantie der Kostenerstattung für die Kindertagesbetreuung gehen Vermieter\*innen kein Risiko ein, wenn sie mit Gründungsinitiativen einen Mietvertrag abschließen.

Da bei den Anforderungen an die Räume deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern beste-

hen, können wir an dieser Stelle keine Auflistung der notwendigen Voraussetzungen vornehmen, sondern beschränken uns auf einige allgemeingültige Hinweise für die Raumsuche. Die für Ihre Initiative gültigen Regelungen können schon im Vorfeld bei der zuständigen Kita-Aufsicht erfragt werden.

### **Begehung mit der Kita-Aufsicht**

Vielleicht stehen Sie mit Ihrer Gründungsgruppe eines Tages in ganz wundervollen Räumen. Einfach super geschnitten, schön hell, tolle Lage, Garten hinterm Haus – Sie sehen schon das Kräuterbeet vor der Tür wachsen und die Kinder mit ihren Gießkannen über die Wiese laufen. Sie sind alle ganz begeistert und denken: »Das ist es! Auf zum Mietvertrag« – doch Vorsicht!

Vor Abschluss eines Mietvertrages muss eine Begehung der künftigen Kita-Räume durch die Aufsichtsbehörde (Kita-Aufsicht) erfolgen. Die Kita-Aufsicht wird Ihnen sagen, ob die Räume geeignet sind und/oder welche Umbauten vorgenommen werden müssten, damit die Räume genehmigungsfähig



**Beispiel:**

Eine Elterninitiative musste den Sanitärbereich erneuern und wollte diesen Umbau nutzen, um aus dem reinen Toiletten- und Waschbereich eine konzeptionell überlegte und vielseitig nutzbare »Erlebnislandschaft« auf 15m<sup>2</sup> zu schaffen. Deshalb wurde nicht einfach nur Sanitärkeramik ausgetauscht, sondern durch eine Gesamtgestaltung ein zusätzlicher Beschäftigungsraum geschaffen. Die Kinder erleben hier spielerisch und selbstständig das Element Wasser, in dem z. B. Rinnen angelegt wurden, die von einem Becken zu einem tieferliegenden Abfluss laufen, sodass man das Wasser fließen lassen oder mit der Hand stauen kann, einen Steg darüber legen oder ein kleines Boot fahren lassen. Darüber hinaus wurde die Dusche nicht mit einer herkömmlichen Brause ausgestattet, sondern mit einer Wassersäule, die unterschiedliche Strahlen erlebbar macht. Und all das hat nur wenig mehr gekostet als eine konventionelle Badsanierung.

werden. Die Kita-Aufsicht weiß auch, welche weiteren Ämter (z. B. Bau, Gesundheit, Lebensmittelhygiene, Feuerwehr...) noch konsultiert werden müssen. Diese Ämter können ebenfalls Auflagen machen.

Versuchen Sie, die zu erfüllenden Auflagen weniger über Vorschriftenlisten, sondern eher im Dialog mit den Ämtern zu erfahren. Die Auflagen für einen Umbau für eine große Kita können und sollen Sie mit Ihrer kleinen Einrichtung nicht erfüllen. Die Behörden haben einen Ermessensspielraum. Wie groß oder klein dieser ist, können Sie am besten im persönlichen Kontakt ausloten.

**Absprachen protokollieren**

In Bezug auf die Räume werden im Folgenden neben der Kita-Aufsicht weitere Fachämter aktiv (z. B. Bauamt oder Gesundheitsamt). Mit den Mitarbeiter\*in-

nen dort werden Sie über Details sprechen und verhandeln. Da Mitarbeiter\*innen bei Behörden auch nur Menschen sind und dementsprechend teilweise unterschiedlich agieren, empfiehlt es sich zum Beispiel für den Fall, dass Sachbearbeiter\*innen wechseln, Absprachen detailliert festzuhalten und die Protokolle den Ämtern zur Kenntnis zu geben bzw. Korrekturen einzufordern. Diese Sorgfalt wird hilfreich dafür sein, dass Vereinbarungen eingehalten und Maßnahmen umgesetzt werden.

**Miethöhe und Investitionssumme definieren**

Mit dem Abschluss des Mietvertrages schaffen Sie Tatsachen, die Ihre Elterninitiative für die nächsten Jahre bindet. Setzen Sie im Rahmen der allgemeinen Finanzkalkulation eine maximale Miethöhe fest, die bindend ist. Ihnen muss klar sein, dass eine höhere Miete nur zu Lasten anderer Posten, vor allem der Personalausgaben gehen kann. Dies bedeutet dann unter Umständen, dass Ihre Elterninitiative öfter nach neuen Erzieher\*innen suchen muss, weil die Bezahlung unter dem sonst üblichen Gehalt liegt (und ein schöner Arbeitsplatz ist eben auch nicht alles). Beachten Sie auch die zurzeit stark steigenden Nebenkosten (Stichwort Energie). Sie werden in der Regel nur teilweise gegenfinanziert durch die Betriebskostenförderung. Deshalb ist es hier u. a. gut auf energiesparende und ressourcenschonende Heizsysteme zu achten.

Wenn Sie Klarheit über die maximal zahlbare Miethöhe haben, können Sie den Investitionsbedarf ermitteln, abstimmen welche Leistungen unter Umständen der Vermieter erbringen würde und was Sie selbst umsetzen müssen. Zeigt sich, dass alles finanziell machbar ist, steht der Unterzeichnung eines Mietvertrages nichts mehr im Wege. Denken Sie auch daran, dass Sie frühestens im Monat der Eröffnung reguläre Einnahmen haben werden. Sorgen Sie also für eine Überbrückung, oder noch besser, verhandeln Sie das Aussetzen der Kaltmiete bis zur Eröffnung.

Seien Sie in den Verhandlungen mit Ihrem zukünftigen Vermieter selbstbewusst. Sie gehören zu den Mietern, die ohne Bedenken einen langfristigen Mietvertrag unterschreiben können, denn die Nachfrage nach Betreuungsplätzen wird in absehbarer

**Der Mietvertrag wird für viele Jahre einen beträchtlichen Teil der Kosten verursachen.**

Zeit nicht sinken. Wichtig ist aus unserer Sicht auch, dass Vermieter\*innen grundsätzlich Interesse an einer Kita im Haus haben sollten, sonst macht das Miteinander langfristig wenig Spaß. Künftig wird es auch wichtig sein, mit den Nachbar\*innen ein gutes Verhältnis aufzubauen.

### **Räume und Konzept abstimmen**

Vielleicht haben Sie inzwischen Erzieher\*innen mit in Ihrer Gründungsgruppe. Für die Abstimmung des pädagogischen Konzepts auf das Raumkonzept wäre das hilfreich. Wichtige Hinweise gibt Ihnen auch die Kita-Aufsicht, z. B. dazu, was Sie beachten müssen, um die Bedürfnisse der jüngeren und älteren Kinder gleichermaßen zu berücksichtigen. In den Bildungsprogrammen vieler Bundesländer finden Sie grundlegende Anforderungen an die Raumgestaltung und Materialauswahl. Den Räumen und ihrer Gestaltung kommt insofern besondere Bedeutung zu, als dadurch zum Beispiel pädagogische Ziele wie die Förde-

rung von Selbstständigkeit oder Beteiligung der Kinder unterstützt werden können. Deshalb wird in der Fachsprache auch vom ›Raum als dritter Erzieher\*in‹ gesprochen.

Es gibt viele wunderbare Ideen, wie man auf der relativ kleinen Fläche eines Kinderladens unterschiedliche Bereiche und Funktionen kombinieren kann. Lassen Sie sich inspirieren, besuchen Sie andere Elterninitiativen und fragen Sie nach deren Erfahrungen im Alltag. Das Wichtigste bei der konzeptionellen Entwicklung der Räume ist jedoch, dass sie die Perspektive der unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder einnehmen und nicht innenarchitektonische Visionen umsetzen, von denen Sie in Ihrer Wohnung träumen. Hilfreich kann es zum Beispiel sein, sich an die Spielerfahrungen und liebsten Spielorte Ihrer eigenen Kindheit zu erinnern, um anregungsreiche Räume zu gestalten, die das eigenaktive Spiel der Kinder inspirieren und fördern. Denken Sie bei der Planung und Gestaltung der Räume auch an Arbeitsbereiche für die Pädagog\*innen.



In vielen Kontaktstellen gibt es auch die Möglichkeit, Bücher und Zeitschriften zum Thema Raumgestaltung auszuleihen bzw. sich direkt beraten zu lassen.

## Personal suchen

Vielleicht haben Sie auf Ihrem Weg bereits Erzieher\*innen gefunden, die mit Ihnen die Elterninitiative aktiv aufbauen. Wenn nicht, ist es nun an der Zeit, nach geeigneten pädagogischen Fachkräften zu suchen und sie für Ihre Elterninitiative zu gewinnen. In Zeiten des Fachkräftemangels kann dies eine Hürde sein. Nach unserer Erfahrung finden aber insbesondere Elterninitiativen trotz der hohen Nachfrage nach Erzieher\*innen immer noch leichter Personal als viele andere Kitas. Das liegt unter anderem daran, dass Erzieher\*innen, die sich in Elterninitiativen bewerben, gezielt nach dieser Organisationsform suchen, weil diese ihnen ein hohes Maß an Gestaltungsmöglichkeiten einräumt, und sie dort bestimmte konzeptionelle Ansätze umsetzen können (z. B. Bilingualität oder Waldpädagogik) oder weil sie kleine und familiäre Einrichtungen bevorzugen.<sup>12</sup>

Um Personal einzustellen sind immer die Vorgaben der Landesgesetze zum pädagogischen Fachpersonal relevant und verbindlich. Hier wird jeweils beschrieben, welche Berufsabschlüsse eine Anerkennung als ›Fachkraft‹ ermöglichen und wer somit im Rahmen des geltenden Personalschlüssels in der Kita tätig sein kann. Es gibt keine bundeseinheitliche Regelung, wir empfehlen den heißen Draht zu Ihrer Kontaktstelle. Dort bekommen Sie wichtige Hinweise zu den konkreten Vorgaben: vom Einholen eines erweiterten Führungszeugnisses bis zu den Qualifizierungsanforderungen für Quereinsteiger\*innen.

<sup>12</sup> Über die Beweggründe von Erzieher\*innen, in Kinderläden und Elterninitiativen zu arbeiten, hat die BAGE im Rahmen des Projekts »Männer in Kitas« zwischen 2011 und 2014 Erzieher\*innen in Berlin, Hannover und Augsburg befragt. Die Ergebnisse finden Sie unter <http://www.meermaenner.de/arbeitsplatz/index.html>, abgerufen am 5.9.2022

Viele Bundesländer haben mittlerweile aufgrund des Erzieher\*innenmangels konkrete Maßnahmen zur Anerkennung nicht ausgebildeter Pädagog\*innen verabschiedet, die in der Regel Vorgaben zur berufsbegleitenden Qualifizierung enthalten. Darüber hinaus werden mittlerweile in einigen Bundesländern auch Berufsgruppen als Fachpersonal anerkannt, die bis vor kurzem noch nicht in diesen Personenkreis zählten (z. B. Sozialassistent\*innen in Berlin). Sie sollten sich also in jedem Fall genau informieren.

In den Gesprächen mit Bewerber\*innen sollten Sie immer sehr deutlich machen, welche aktive und gestaltende Rolle die Eltern, aber auch die Erzieher\*innen in Ihrer Einrichtung haben werden. Achten Sie auf eine möglichst ausgewogene Alters- und Geschlechtermischung sowie auf unterschiedliche Berufserfahrung. Die Vielfalt im Team wird Vielfalt im Alltag ermöglichen und Ihren Kindern damit einen weiten Blick in die Welt eröffnen. Bereits gewonnene Erzieher\*innen sollten Sie in die Auswahl weiterer Kolleg\*innen einbeziehen. Damit machen Sie von Anfang deutlich, dass die Beteiligung und Mitbestimmung in Ihrer Initiative nicht nur für Eltern, sondern auch für die Erzieher\*innen gelten und diese die Einrichtung mittragen.

Wenn die Satzung Ihres Verein es zulässt, dürfen auch Erzieher\*innen Mitglieder des Vereins werden. Die Satzung regelt darüber hinaus auch, ob Erzieher\*innen z. B. im Vorstand tätig sein dürfen. Eine verpflichtende Mitgliedschaft, die an das Beschäftigungsverhältnis gekoppelt ist, darf es allerdings nicht geben.

## Konzept weiter entwickeln

Die grundsätzliche Richtung Ihrer Elterninitiative haben Sie ganz am Anfang Ihres Vorhabens beschrieben (siehe Abschnitt: Eine Idee nimmt Konturen an). Sie haben also schon eine Vorstellung davon, wie Ihre Elterninitiative funktionieren soll, an wen sie sich richtet und welche pädagogischen Ziele Sie verfolgen.

Als Gründer\*innen haben Sie auch die Aufgabe den Mitarbeiter\*innen Ihres Kinderladens bzw. Ih-

rer Kita einen Rahmen zu setzen, in dem diese das künftige Konzept ausgestalten können. Das pädagogische Konzept selbst sollten Erzieher\*innen entwickeln, ausformulieren und aufschreiben. Eltern können sich zwar daran beteiligen, sollten dabei aber immer die fachliche Kompetenz der Erzieher\*innen wertschätzen. Die Grundlage für die Konzeptionserarbeitung bilden in der Regel die Vorgaben der Länder in Form von Bildungsplänen oder Bildungsprogrammen sowie aktuelle gesetzliche Vorgaben insbesondere zum Kinderschutzkonzept<sup>13</sup>.

Meist wird die Kita-Aufsicht relativ schnell einen sogenannten Rahmenplan oder eine Rahmenkonzeption fordern. Darin werden die grobe konzeptionelle Richtung, die geplante Größe der Einrichtung, die Öffnungszeiten und z. B. auch der gewünschte Standort beschrieben.

In die laufende Konzeptarbeit der Elterninitiative können sich Eltern auch immer wieder einbringen. Der Austausch ist wichtig, um sich auf die Grundausrichtung der Elterninitiative, die pädagogischen Zielsetzungen sowie deren konkrete Umsetzung zu verständigen. Vertrauen Sie dabei auf das Fachwissen und die Kompetenz Ihrer Mitarbeiter\*innen, lassen Sie Ihnen ausreichend (zeitlichen und gedanklichen) Raum für die Konzeptarbeit und interessieren Sie sich für die Zwischenstände und Ergebnisse.

Das pädagogische Konzept muss bei der Kita-Aufsicht eingereicht werden und ist dann Bestandteil der Betriebserlaubnis. Konzeptarbeit ist aber nie zu Ende. In den nächsten Jahren werden die Erzieher\*innen auch immer wieder über die Konzeption nachdenken, sie anpassen und aktualisieren. Schaffen Sie einen Rahmen, in dem dies kontinuierlich und gemeinsam mit den Eltern möglich ist.

<sup>13</sup> Die BAGE hat einen ausführlichen Leitfaden zur Erstellung des Kinderschutzkonzeptes erarbeitet (siehe Literaturliste), den Sie unter [www.bage.de](http://www.bage.de) bestellen können.

## Umbauen, Gestalten und Einrichten

Es liegt bereits ein langer, ereignisreicher und arbeitsintensiver Weg hinter Ihnen. Sie haben Ihre Räume gefunden, alle haben »ja« gesagt, die Finanzierung steht, und es sind noch zwei bis drei Monate bis zur Eröffnung. Viele Elterninitiativen beschreiben diesen Teil der Gründung als den schönsten und den, der am zufriedensten macht. Klar, denn endlich können Sie Ihren Kinderladen einrichten und gestalten. Gemeinsam schaffen Sie nun die ganz realen Räume, in denen bald Ihre Kinder einen Teil des Tages verbringen werden.

Nehmen Sie sich auch in dieser Phase ausreichend Zeit. Es wird noch viele Details geben, die Sie klären müssen. Einem ist es besonders wichtig, dass überall Halogenlampen eingebaut werden, eine Andere findet deren Licht aber kalt und unpassend. Oder es steht die Frage im Raum, welche Qualität die Wandfarben haben sollen – nimmt man Öko-Pigmente und mischt selbst? Oder doch die Fertigmischung aus dem Baumarkt? Und was ist nun mit Gardinen oder doch besser Jalousien? Neben diesen teilweise geschmacklich geprägten Debatten ist es aus unserer Sicht wichtig, die pädagogische Rolle der Räume als »dritte Erzieher\*in« in alle Überlegungen einzubeziehen.

Vor diesem Hintergrund sollte zuallererst bedacht werden, ob und wie für einen guten Schallschutz in den Räumen gesorgt werden kann, sodass die Lärmbelastung für Kindern und Erwachsene begrenzt werden kann. Auch bei der Licht- und Farbwahl sind die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder relevant, der Schutz vor Reizüberflutung sollte immer eine Rolle spielen. Lichtquellen sollten auf die jeweiligen Funktionsbereiche im Raum abgestimmt werden, an deren Einrichtung unbedingt die Pädagog\*innen auf Basis der bisherigen Konzeptionsüberlegungen mitwirken sollten.

Wenn manche Entscheidungen im Detail jetzt nicht bis zum Schluss umgesetzt werden können, ist dies kein Drama. Wichtig ist, die Vorgaben der Ämter einzuhalten. Alles, wo Sie Spiel- und Gestaltungsraum haben, kann auch im weiteren Prozess



mit dem Team und den Kindern entstehen. Bevor Sie unnötig Geld ausgeben und Möbel bauen oder besorgen, die zwar praktisch und wohnlich aussehen, prüfen Sie, ob diese den Bedürfnissen jüngerer Kinder entsprechen, indem sie z. B. beweglich und im Raum verschiebbar sind und genügend Raum zum freien Spiel für die Kinder lassen.

In dieser Phase werden von Ihnen wichtige Entscheidungen getroffen, die für die pädagogische Arbeit mit den Kindern folgenreich sind. Beziehen Sie deswegen die Pädagog\*innen kontinuierlich in die Planungsprozesse ein. Legen Sie Verantwortlichkeiten fest und klären Sie, was von wem und bis in welches Detail von der ganzen Gruppe entschieden werden muss und was von Einzelnen eigenverantwortlich übernommen werden kann. Inzwischen sollte Ihre Gründungsgruppe bereits auf die Zahl der Kinder und Eltern angewachsen sein, die dann auch bald hier betreut werden. Wenn das nicht der Fall ist, sollte sich eine\*r von Ihnen nur um die noch fehlenden Kinder kümmern und diese Familien schnell und gut »ins Boot« holen.

Bei der Ausstattung der Räume mit Mobiliar etc. greifen übrigens viele Neugründungsinitiativen auf günstige Gebrauchtmöbel aus anderen Kinderläden oder Kitas zurück. Die Kontaktstellen wissen in der Regel, wie man an solche Informationen kommt. Es muss auch nicht die Ausstattung aus gängigen Kindergartenkatalogen sein, und es gibt keine Norm zur Ausstattung außer deren Eignung für die Bedürfnisse der Kinder sowie die pädagogische Arbeit. Gern dürfen also auch Spielebenen und Kletterkonstruktionen selbst gebaut werden, wobei man die Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung beachten sollte<sup>14</sup>.

Auf Erfordernisse des Brandschutzes bei der räumlichen Ausstattung wird die Kita-Aufsicht Sie hinweisen. Was, bei aller Vorsicht, darüber hinaus alles möglich ist, erläutert Ihnen Ihre Kontaktstelle. Dort gibt es viele Erfahrungen mit der Ausgestal-

<sup>14</sup> Empfehlungen, zum Beispiel zur Höhe einer Abgrenzung als Fallschutz bei Spielebenen, finden Sie bei Ihrer Unfallkasse in der Nähe. Diese Empfehlungen sind nicht bindend.

tung kleiner Räume, um eine bedürfnisorientierte und anregungsreiche Umgebung für Kinder zu schaffen.

## Eröffnen, Feiern und Loslegen

Nun ist es geschafft! Die Räume erstrahlen, wirken einladend und anregend. Alle fühlen sich wohl und sind zu Recht stolz auf das Geleistete. Gönnen Sie sich eine rauschende Eröffnungsfeier, laden Sie alle Handwerker, Händler, Vermieter und Nachbar\*innen ein, die Sie unterstützt haben, oder die mit stoischer Ruhe die Wochen der Bauarbeiten über sich ergehen ließen. Vielleicht laden Sie auch die Kita-Aufsicht ein oder einen benachbarten Kinderladen, mit dem Sie zukünftig kooperieren wollen.

Setzen Sie mit dieser Feier einen Punkt und übergeben Sie den »Schlüssel« oder »Staffelstab« an das Erzieher\*innenteam. Ab jetzt übernimmt es die Verantwortung für die Arbeit vor Ort und es ist gut wenn man diesen Übergang klar und ganz offiziell vollzieht. Darauf sollten Sie sich gemeinsam vorbereiten. Vereinbaren Sie eindeutige Verantwortlichkeiten. Das Team braucht von Ihnen die Legitimation, nun selbstständig und eigenverantwortlich den Alltag mit den Kindern gestalten zu »dürfen«.

### Gestaltung der Eingewöhnung

Und dann beginnt er auch schon – der erste Tag in Ihrer Elterninitiativ-Kita. Die meisten Gründungsgruppen machen sich mit ihren Erzieher\*innen bereits lange vor der Eröffnung Gedanken über die Eingewöhnung der Kinder. Ein Modell zur Gestaltung der Eingewöhnung ist mittlerweile grundlegender Bestandteil jeder Kita-Konzeption und von den Bildungsprogrammen der Bundesländer vorgesehen. Damit dieses Konzept umgesetzt werden kann, ist es allerdings unmöglich, alle Kinder zur selben Zeit aufzunehmen und einzugewöhnen. Sie benötigen jetzt aber jeden Euro, der über die belegten Plätze in Ihre Kasse fließt. Was tun?

Meist läuft es aus pädagogischer Sicht auf eine sinnvoll gestaffelte Eingewöhnung hinaus. Im ersten Monat der Eröffnung wird eine bestimmte An-

zahl von Kindern eingewöhnt, die Anderen folgen im zweiten bzw. dritten Monat.

Die Eltern müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie nach der Eröffnung ein bis zwei Monate Zeit brauchen, in der sie die Eingewöhnung ihres Kindes begleiten. Für den Wiedereinstieg in den Beruf müssen Sie frühzeitig wissen, ab wann ihr Kind regelmäßig über die gesamte Dauer der vorgesehenen Betreuungszeit in der Kita bleiben kann. Um die finanzielle Absicherung der Einrichtung zu gewährleisten, sollten alle Eltern ab dem Moment der Eröffnung einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben und Beiträge (sofern es diese in Ihrem Bundesland gibt) zahlen.

### Vorstand und Team im Dialog

Etwa zwei bis drei Monate nach der Eröffnung wird sich bereits eine gewisse Routine eingestellt haben. Natürlich werden Sie auch weiterhin sehr aktiv in Ihrer Elterninitiative sein wollen und sein müssen, damit es langfristig gut läuft. Wichtig ist jetzt, dass die Verantwortlichkeiten im Vorstand geklärt und weitere Aufgaben und Ämter in der Elterninitiative klar benannt und verteilt sind.

Häufig gibt es im Vorstand z. B. Zuständigkeiten für Personal und Personalentwicklung, neue Eltern bzw. Kinder, für die Finanzen und für Kontakte zu Ämtern und Behörden. Um für einen guten Austausch in der Initiative zu sorgen, gibt es mitunter auch ein Vorstandsamt für Kommunikation. Dies hat sich in vielen Elterninitiativen bewährt, da es intern sozusagen eine »Ombudsperson« gibt, die sich um das Miteinander kümmert und in Konfliktsfällen ansprechbar ist.

Weitere Aufgaben, beispielsweise die Koordination von Elterndiensten während der Teambesprechungen, der Wäsche- oder Putzdienst bzw. dessen Koordination, der Einkauf für die Vesper bzw. dessen Planung und weitere zu erledigende Aufgaben sollten in einer Liste festgehalten werden, die regelmäßig aktualisiert und von den Eltern jährlich neu ausgefüllt wird.

Gerade in den ersten Monaten sollten sich die Eltern und das Erzieher\*innenteam regelmäßig Zeit

füreinander nehmen (mindestens zwei Mal im Monat). Es muss ausreichend Platz für den Austausch über die ersten Erfahrungen im Alltag sowohl aus Sicht der Erzieher\*innen als auch der Eltern geben, und die Aufgabenverteilung muss überprüft und eventuell angepasst werden.

Reflektieren Sie gemeinsam Ihre Beobachtungen, nehmen Sie sich Zeit, auf Irritationen einzugehen, und sprechen Sie Probleme zeitnah an. Alles ist wichtig: Die Frage danach, ob es zum Frühstück immer Müsli geben soll genauso wie die Frage, ob man demnächst mittwochs ab 15 Uhr Elterndienste einrichtet, damit das Team sich regelmäßig zur Dienstbesprechung treffen kann.

Da es in Elterninitiativen häufig keine Leitungskräfte gibt, ist es umso wichtiger, dass Team und Vorstand im Gespräch darüber sind, wie die Träger- und Leitungsaufgaben in der Einrichtung verteilt werden. Im Rahmen der Qualitätsentwicklung wäre es zum Beispiel eine klassische Leitungs- und Trägeraufgabe, sich für die regelmäßigen Personalentwicklungsgespräche zuständig zu fühlen. Dies sollte in der Hand des Vorstands, also in der Trägerverantwortung bleiben.

Die Weiterentwicklung der fachlich-pädagogischen Qualität in der Einrichtung (z. B. durch Fortbildungen oder Teamreflexion) könnte dagegen vom Team übernommen werden, wobei dann auch unter den Erzieher\*innen Zuständigkeiten verteilt werden sollten. Um einen Überblick über die Träger- und Leitungsaufgaben in einer Kita zu erhalten, bieten die Kontaktstellen vor Ort Seminare und Materialien sowie konkrete Beratung an. Scheuen Sie sich nicht, diese Angebote möglichst frühzeitig zu nutzen, dann ist es leichter für Sie, transparente und sinnvolle Vereinbarungen zu treffen.

Um gut im Austausch miteinander zu bleiben, sollten Vorstand und Erzieher\*innen sich dauerhaft einmal im Monat treffen und organisatorische und pädagogische Fragen miteinander besprechen. Dabei wird es auch zu Konflikten kommen und Sie werden sich möglicherweise streiten – das ist normal und gehört dazu, wo Menschen etwas miteinander tun. Für das Gelingen Ihrer Elternini-

tiative ist es nicht wichtig, dass Sie immer und bei allem einer Meinung sind, sondern dass Sie Ihre Unterschiedlichkeit als bereichernd erleben. Und dass Sie zu Entscheidungen kommen, die alle mittragen können. Sollte dies bei einzelnen Fragen nicht gelingen, suchen Sie sich Unterstützung bei Ihrer Kontaktstelle.

## Wie es gut weiterlaufen kann

Sie haben in den letzten Wochen und Monaten mit viel Energie, Einsatz und Zeit eine Elterninitiative aufgebaut. Die Kraft dafür haben Sie vor allem aus Ihrer Motivation gezogen, einen Ort zu schaffen, an dem Ihr Kind sich wohl fühlt, gut betreut ist während Sie arbeiten und an dem Ihre Familie jederzeit willkommen ist. Die Idee, mit anderen Eltern und Pädagog\*innen etwas Neues aufzubauen, die Tage und Nächte der gemeinsamen Arbeit an dem Projekt und die vielen Gespräche miteinander verbinden Sie als Gründer\*innen und lassen im Nachhinein manch mühevoller Diskussion oder Tage voller Anrufe und bürokratischer Erledigungen in der Erinnerung verblassen. Was bleibt ist die Freude am Miteinander, der intensive Austausch in dieser Zeit und die Erfahrung, dass verschiedene Menschen mit ihren vielfältigen Potenzialen etwas in Bewegung bringen und auf die Beine stellen können – eine Elterninitiativkita!

Damit diese Freude erhalten bleibt und die Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Eltern und Team auch langfristig gut läuft, wollen wir an dieser Stelle auf Ressourcen und Herausforderungen hinweisen, die Elterninitiativen aufgrund ihrer selbstorganisierten Struktur mitbringen. Wir beziehen uns dabei auf Interviews, die wir mit Elterninitiativen in Berlin, Augsburg und Hannover in den Jahren 2015 und 2016 geführt haben.<sup>15</sup>

Wesentliche Ressourcen beim Aufbau und bei der Gestaltung Ihrer Elterninitiative sind die unter-

schiedlichen beruflichen Erfahrungen und Hintergründe sowie die individuellen Kompetenzen der beteiligten Eltern und Erzieher\*innen. So können Eltern ihre Erfahrungen im Beruf, zum Beispiel im Umgang mit Finanzen und Buchhaltung, auch in ihrer Vorstandstätigkeit nutzen. Andere, die in handwerklichen Bereichen kompetent sind, können dies beim Umbau und Einrichten der Räume einbringen. Um langfristig alle Kompetenzen von Eltern einzubinden, empfehlen wir Ihnen, diese zu sammeln, zu dokumentieren und dazu passende Elternämter einzurichten.

Eltern und Erzieher\*innen in Elterninitiativen berichteten auch davon, dass sich eine Aufgabenverteilung in Vorstand und Team bewährt habe, bei der jede\*r ihre Stärken und Vorlieben einbringen kann. Sorgen Sie dafür, dass diejenigen Aufgabenbereiche übernehmen, die Lust und Interesse an den jeweiligen Themen haben, dann macht die Erledigung Spaß und gelingt leichter.

**»Die Dienstplangestaltung übernimmt bei uns das Team selbst. Dabei ist ein Erzieher der ›Denker‹, er hat alle Stunden vor Augen und hat voll den Überblick.«**

**Erzieherin, Vorstand**

Sollten Sie merken, dass Sie manche Aufgaben nicht zufriedenstellend erledigen können, weil Ihnen Wissen oder Fertigkeiten dafür fehlen, scheuen Sie sich nicht, Hilfe zu holen. Viele Kontaktstellen bieten Qualifizierungen und Beratung zu Träger- und

<sup>15</sup> Falkenhagen/Frauendorf/Bender: Auf Augenhöhe. Leitung von Elterninitiativen in gemeinsamer Verantwortung von Eltern, Erzieherinnen und Erziehern, Bertelsmann-Stiftung 2017



Leitungsaufgaben bzw. zur Aufgabenverteilung in den Elterninitiativkitas an. Wenn es vor Ort keine Kontaktstelle gibt, suchen Sie Rat bei anderen Initiativen in Ihrer Nähe oder wenden Sie sich direkt an die BAGE. Für alle Informationen betreffs der Finanzierung und Verwaltung Ihrer Einrichtung stehen Ansprechpersonen bei den zuständigen Behörden zur Verfügung.

Sollten Sie Anzeichen dafür wahrnehmen, dass Sie mit Ihrem Engagement in der Elterninitiative überfordert sind, müde von immer neuen organisatorischen Herausforderungen und lustlos bei der Erledigung der anstehenden Aufgaben, nehmen Sie diese Signale ernst und suchen Sie nach eine\*r geeigneten Nachfolger\*in für Ihr Amt. Wenn Sie Erschöpfung oder Unzuverlässigkeit bei Ihren Mitstreiter\*innen bemerken, sprechen Sie dies offen an und sorgen Sie für eine Veränderung der Situation.

Empfehlen wollen wir Ihnen an dieser Stelle auch, eine geeignete Person im oder außerhalb des Vorstandes zu finden, die bei Konflikten ansprechbar ist. Das kann eine Art Vertrauens- oder Ombudsperson im Laden sein, die als erste Anlaufstelle ansprechbar ist und dann abklärt, was im Einzelfall gebraucht wird und wie es weiter gehen kann. Für das Team sollten Sie eine kontinuierliche Supervision anbieten, damit die Erzieher\*innen die Möglichkeit haben, die Situation im Team sowie die Beziehungen zu Kindern und Eltern in einem geschützten und professionellen Rahmen zu reflektieren.

Regelmäßige Team-Vorstandsgespräche – wir empfehlen ein Treffen im Monat – in denen Erzieher\*innen und Eltern sich über aktuelle Fragen, Belange und das Miteinander austauschen, sind eine wichtige Voraussetzung für die gelingende Zusammenarbeit in Ihrer Elterninitiative. Als Eltern und Arbeitgeber stehen Sie immer wieder in einem Spannungsfeld, in dem es wichtig ist, die verschiedenen Rollen zu sehen und in Einklang miteinander zu bringen. Regelmäßige Gespräche mit den Erzieher\*innen tragen dazu bei, dass das gegenseitige Verständnis, aber auch das Verständnis für die Besonderheiten einer Elterninitiative wachsen und die damit verbundenen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie Kommunikationswege geklärt werden können.

Bewährt hat sich in vielen Elterninitiativen, dass dem Team freie Hand für die Planung und Gestaltung der pädagogischen Arbeit gelassen wird.

**»Wenn jede\*r seinen Bereich hat und das respektiert wird, läuft der Laden gut.«  
Erzieherin, Vorstand**

Dieser von den Erzieher\*innen selbstgestaltete und gestaltbare Raum ist eine hohe Motivation für Pädagog\*innen, in Elterninitiativen zu arbeiten und damit unter Umständen verbundene Mehrarbeit in Kauf zu nehmen. Wenn Sie Ihre Mitarbeiter\*innen schätzen und unterstützen wollen, geben Sie Ihnen so viel Freiraum wie möglich und sorgen Sie für Arbeitsbedingungen, unter denen sich das Team wohlfühlt.

Wenn Sie bei pädagogisch-inhaltlichen Fragen nicht weiter wissen, ist das Team in der Regel der beste Ansprechpartner. Geht es zum Beispiel um die Frage, in welchem Alter Sie Kinder in der Einrichtung aufnehmen, ist ein Austausch über die notwendigen Voraussetzungen – räumlich, personell und in Hinsicht auf pädagogische Aspekte wie die Zusammensetzung der Gruppe – notwendig. Sollten Sie sich dabei nicht verständigen können, suchen Sie fachliche Beratung in Ihrem Umfeld bzw. bei der Kontaktstelle in Ihrer Nähe.

Als Träger haben Sie die Verantwortung für den Arbeitsrahmen und die pädagogische Qualität in der Einrichtung. Sie müssen also auch sicher stellen, dass Anforderungen der Bildungsprogramme umgesetzt werden.

Dafür braucht das Team Zeit für regelmäßige Teambesprechungen, Fort- und Weiterbildung, aber auch Ihr Interesse an der pädagogischen Arbeit. Geben Sie den Erzieher\*innen in Ihren gemeinsamen Runden die Möglichkeit, von ihrer Arbeit zu berichten, damit Sie einen Einblick bekommen und wissen, was die Erzieher\*innen gerade beschäftigt. Fragen Sie nach, wie es gerade läuft, was im Team gut klappt und wo vielleicht Unterstützung gebraucht wird. Bleiben Sie im Gespräch miteinander.

## Elterninitiative in gute Hände übergeben

Heute können Sie es sich noch nicht vorstellen, aber noch lange, nachdem die Kinder Ihrer Gründungsgruppe in die Schule gekommen sind, wird Ihre Elterninitiative weiterleben.

Mit einem lachenden und einem weinenden Auge werden Sie Abschied nehmen von der »Irgendwie-war-sie-auch-mein-Kind«- Elterninitiative. Und Sie werden erleben (müssen), wie sich das Gesicht Ihrer Elterninitiative ändert, wie sie wächst, neue Formen annimmt, gerade auch, weil neu hinzu gekommene aktive Eltern sich einbringen.

Elterninitiativen brauchen diese aktiven Eltern und noch aktivere Vorstände. Sorgen Sie rechtzeitig für Nachwuchs, und wenn möglich, für eine gute Durchmischung, damit nicht alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig ihr Amt niederlegen. Aus einigen Elterninitiativen wissen wir, dass es für Vorstände mittlerweile »Eignungskriterien« gibt, damit eine verantwortungsvolle Führung der Initiative gewährleistet wird. Vorstand und Team setzen sich hier zusammen und überlegen gemeinsam, wen sie in der Elternschaft ansprechen, wenn eine Übergabe bevorsteht.

Natürlich dürfen Eltern von Kindern, die nicht mehr betreut werden, weiter im Verein bleiben und auch im Vorstand mitwirken. Das muss in der Satzung entsprechend geregelt sein. Die Hauptrolle sollten aber immer die Eltern, deren Kinder aktuell in der Initiative betreut werden, und die Erzieher\*innen spielen.

### **Beispiel**

In Nordrhein-Westfalen ist im § 36 des aktuellen Kinderbildungsgesetzes geregelt, dass Elterninitiativen 96,6 Prozent Förderung bekommen (und damit deutlich mehr als andere Trägerformen), wenn sie folgende gesetzliche Forderung erfüllen: »Wenn es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 Prozent der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen) ...«

Achten Sie von Anfang an auf eine gute Dokumentation und ordnungsgemäße Archivierung der Vereinsunterlagen (i.d.R. gilt die Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren). Manche neuen Vorstände verbringen erst einmal Wochen damit, Unterlagen zusammen zu suchen, zu sortieren und wissen z. B. nicht, ob ein aktueller Freistellungsbescheid vom Finanzamt vorliegt oder beantragt wurde.



Sorgen Sie dafür, dass es bei Ihnen anders läuft, indem Sie wichtige Dokumente übersichtlich und nach Themen sortiert ablegen und auch informelles Wissen zu den jeweiligen Themenbereichen wie zum Beispiel zur Gemeinnützigkeit, zur Finanzierung oder zur Personalentwicklung systematisch dokumentieren. Elterninitiativen, die auf diese Weise eine Transparenz in Verfahren und Abläufen schaffen und ihre eigenen »Qualitätshandbücher« erstellen, haben erfahrungsgemäß weniger Probleme, Nachfolger\*innen für die Vorstandsarbeit zu finden und ihre Ämter klar und verständlich an diese weiterzugeben.

Doch bevor es so weit ist, vergehen noch einige Jahre, für die wir Ihnen Erfolg in Ihrer Arbeit, Spaß bei der Zusammenarbeit sowie Kraft und Vertrauen in den bevorstehenden Prozessen wünschen. Vor allem wünschen wir Ihnen, liebe Eltern und Pädagog\*innen, ein freudvolles und anregendes Miteinander in Ihrer Initiative. Wir wissen, dass es manche Frustration und manchen Rückschlag geben kann, aber wir wissen auch, wie groß die Freude und der Stolz bei denen ist, die ihre Elterninitiative eröffnet und sie mit ihren Kindern erlebt und gestaltet haben.

»Elterninitiativen (sind) weiterhin ein attraktives Modell für Kinderbetreuung. Das liegt nicht zuletzt daran, dass sich die Eltern, Erzieherinnen und Erzieher in diesen Einrichtungen mit einer hohen Motivation und Identifikation mit ihrer Elterninitiative täglich für die zu bewältigenden Aufgaben einsetzen... Im Vordergrund steht dabei häufig nicht die Effektivität von Prozessen und Entscheidungen, sondern das gemeinsame Ziel, dass möglichst alle Betroffenen einbezogen werden und mit den getroffenen Entscheidungen mitgehen, sodass diese auf lange Sicht tragen. In diesem Sinne stehen Elterninitiativen auch für ein nach wie vor notwendiges Umdenken in der Gesellschaft – weg von einseitigem Effektivitätsdenken hin zu mehr Kommunikation, Kooperation und Dialog, also für Werte, die gegenwärtig immer notwendiger werden und die Kinder in Zukunft dringend brauchen werden.«<sup>16</sup>

In diesem Sinne: Haben Sie Mut und haben Sie Spaß! Bei allem Anderen finden Sie Unterstützung bei den Kontaktstellen.

<sup>16</sup> In: Falkenhagen/Frauendorf/Bender, »Auf Augenhöhe: Leitung von Elterninitiativen in gemeinsamer Verantwortung von Eltern, Erzieherinnen und Erziehern«, Hrsg. Bertelsmann-Stiftung 2017, S.49.

# Dokumente

## Bundesgesetze

### Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) – Auszüge

#### § 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

(2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

#### § 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

#### § 5 Wunsch- und Wahlrecht

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit de-

ren Trägern keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes (§ 36) geboten ist.

#### Dritter Abschnitt Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

##### § 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

#### § 22a Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses, mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung, mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öf-

fentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(4) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

#### § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf För-

derung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.

Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten, sofern ein Anspruch nach Absatz 4 nicht besteht. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(6) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 5 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(7) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

## **§ 25 Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern**

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen beraten und unterstützt werden.

## **§ 26 Landesrechtsvorbehalt**

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht. Am 31. Dezember 1990 geltende landesrechtliche Regelungen, die das Kindergartnereisen dem Bildungsbereich zuweisen, bleiben unberührt.

## **§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

(1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. ...

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
  2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 beschäftigt oder
  3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.
- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag
1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie
  2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.

#### § 45a Einrichtung

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der gantztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie.

**Neben dem SGB VIII gibt es weitere relevante Gesetze für die Arbeit eines Vereins und den Betrieb einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung. U.a. sind die Vorstände der Elterninitiative auch Arbeitgeber und »Leiter« einer Arbeitsstätte. Hier noch ein paar Stichworten, zu denen man mehr wissen sollte/ kann/ darf:**

- **Vereinsrecht, Bürgerliches Gesetzbuch – §§ 21 bis 79 BGB**
- **Arbeitsvertrag, Bürgerliches Gesetzbuch – §§ 611 ff BGB**
- **Sozialversicherung, Sozialgesetz, Viertes Buch (SGB IV)**
- **Pflichtversicherungen, u.a. Berufsgenossenschaft als Unfallversicherer der ArbeitnehmerInnen**
- **Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO)**

**Die örtlichen Ämter mit der Zuständigkeit für die Tagesbetreuungseinrichtungen (Kita-Aufsicht) müssen die jeweils entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zur Verfügung stellen und darüber informieren (Beratungspflicht).**

**Aktuelle Landeskitagesetze siehe [www.bage.de/service](http://www.bage.de/service)**

## Kalkulation des laufenden Betriebs

Die folgende Übersicht dient als (nicht abgeschlossene) Liste für die Ausgabenpositionen des laufenden Betriebs einer Elterninitiative. Die angegebenen Prozentsätze basieren auf Erfahrungswerten und sollen helfen den Umfang der einzelnen Kostenpositionen relativ realistisch einzuschätzen.<sup>18</sup> Der Ausgangspunkt der prozentualen Werte ist eine Elterninitiative mit ca. 20 Plätzen, durch die jeweilige Länderspezifika insbesondere beim Personalschlüssel verändert sich die Berechnung dann individuell.

Durch die unterschiedliche Finanzierung von Tagesbetreuung in den einzelnen Bundesländern verzichten wir an dieser Stelle auch auf die Darstellung der Einnahmeseite. In der Regel setzt sie sich aus den Zuschüssen/Kostenerstattungen der Kommunen/Gemeinden, gesetzlichen Elternbeiträgen und evtl. zusätzlichen Elternbeiträgen zusammen.

Einige Erläuterungen vorab – die Übersicht erfolgt in der Annahme, dass:

- die Kosten für den Betrieb einer sogenannten Selbstkochküche (Personal und Material) oder eines Caterings mit Bio-Essen etwa gleich hoch sind,
- Reinigung der Räume, Instandhaltungsarbeiten und Verwaltungsaufgaben fast vollständig durch die Elternschaft ehrenamtlich erbracht werden und lediglich Kosten für Material anfallen,
- das Personal angelehnt an die Bezahlung im öffentlichen Dienst entlohnt wird (und in einem geringen Umfang mehr Personal beschäftigt wird, als gesetzlich vorgeschrieben).

Die steigenden Energiekosten u.ä. sind hier noch nicht berücksichtigt. Sie haben wahrscheinlich aber auch auf alle Kostenbestandteile Auswirkungen.

<b>Raumkosten (Miete, Heizung, Energie etc.)</b>	<b>12,00 %</b>
<b>Kosten für Wirtschafts- und Betreuungsbedarf</b>	<b>12,00 %</b>
Essen (ggf. inkl. Personalkosten)	75,00 %
Reinigung/Hygiene	2,50 %
Instandhaltung	2,50 %
Inventar	5,00 %
Spielzeug/Beschäftigung	7,50 %
Aktivitäten	2,50 %
Sonstiges	5,00 %
<b>Kosten für Personal</b>	<b>70,00 %</b>
MitarbeiterInnen Bruttolohn	75,00 %
Arbeitgeber-Kosten (Sozialversicherung etc.)	20,00 %
Honorare	2,00 %
Fortbildungen	1,00 %
Berufsgenossenschaft und Arbeitsschutz	2,00 %
<b>Kosten für Verwaltung und Qualitätsmanagement</b>	<b>3,00 %</b>
Porto, Telefon, Bürobedarf	
Externe Lohnbuchhaltung	
Fachberatung, Qualitätsentwicklung	
Mitgliedschaft in einem Dachverband	
Versicherungen	
<b>Tilgung Kredit</b>	<b>3,00 %</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>100,00 %</b>

<sup>18</sup> Eine Onlinevariante der Musterkalkulation befindet sich auch unter [www.bage.de/service](http://www.bage.de/service)



## Mustersatzung

Die nachfolgenden Mustersatzung und das Mustergründungsprotokoll findet man auch als Word-Dokument auf [www.bage.de/service](http://www.bage.de/service)

### Satzung des »Muster e. V.«

#### Inhalt/Übersicht

- §1 Name und Sitz
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Beiträge, Vereinsvermögen
- §6 Organe des Vereins
- §7 Mitgliederversammlung
- §8 Vorstand
- §9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung
- §10 Auflösung des Vereins

#### §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen »Muster e. V.«
- (2) Er hat seinen Sitz in ...
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### §2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern. Hierzu soll eine von den Eltern selbstverwaltete Kindertagesstätte (eine Eltern-Kind-Gruppe, ein Schülerhort) errichtet und unterhalten werden. Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf organisatorische, finanzielle und grundsätzliche inhaltliche Angelegenheiten und hat zum Ziel, die breite Beteiligung der Elternschaft zu fördern.

*Wenn Integrationskinder betreut werden sollen, sollte folgender Punkt mit in die Satzung aufgenommen werden:*

(2) Besonderes Anliegen des Vereins ist die Integration behinderter Kinder. Zu diesem Zweck sollen mehrere Betreuungsplätze behinderten Kindern vorbehalten werden.

#### §3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Ab-

schnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt. Eltern, deren Kinder in einer Einrichtung des Vereins betreut werden, haben einen Anspruch auf Aufnahme, sofern nicht ein wichtiger Grund die Ablehnung des Aufnahmeantrags rechtfertigt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

(5) Sollte ein Mitglied, das Elternteil eines in einer Einrichtung des Vereins betreuten Kindes ist, nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses ein halbes Jahr lang keinen Beitrag entrichten, so gilt dies als Austritt aus dem Verein.

(6) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:

- ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden

(7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen

den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### §5 Beiträge, Vereinsvermögen

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

### §6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### §7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet zum Beispiel über:

- die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
- die grundsätzliche pädagogische Ausrichtung der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte
- die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
- den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan,
- die zu erhebenden Beiträge,
- Satzungsänderungen,
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall und
- die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie einen Kasensprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

(3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden

Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.

(4) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### §8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins, davon kann maximal eine Person Angestellte/r des Vereins sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtspauschale) vergütet werden.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Personalmanagement sowie
- die Anmietung von Geschäftsräumen.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

### **§9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

(2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§10 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.

(3) Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.

## Gründungsprotokoll

Am ... um ... Uhr fanden sich in ... (Ort der Zusammenkunft) in der .... (Adresse des Versammlungsortes), die in der Anwesenheitsliste aufgeführten ... (Anzahl der Personen) zusammen, um die Gründung des Vereins »...« (Vereinsname) zu beschließen. Die Anwesenheitsliste ist wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls. Herr/Frau ... eröffnete die Versammlung, begrüßte die Erschienenen und erläuterte den Zweck der Versammlung.

Frau/Herr ... wurde per Zuruf zum/zur VersammlungsleiterIn, und Herr/Frau ... wurde ebenfalls per Zuruf zum/zur ProtokollführerIn gewählt. Beide nahmen die Wahl an.

**Der/die VersammlungsleiterIn schlug folgende Tagesordnung vor:**

1. Diskussion über die Gründung und die Satzung des Vereins
2. Verabschiedung der Satzung und Beschluss über die Gründung des Vereins
3. Wahl des Vorstandes
4. Verschiedenes

Per Handzeichen wurde dieser Tagungsordnungsvorschlag einstimmig angenommen. Der/die VersammlungsleiterIn erläuterte daraufhin die Notwendigkeit und die Satzung, die den Anwesenden bereits bekannt war und eröffnete die Diskussion.

Die Anwesenden fassten sodann einstimmig per Handzeichen den Beschluss, den Verein »...« (Vereinsname) zu gründen und ihm die vorliegende Satzung zu geben.

Die Satzung ist wesentlicher Bestandteil des Protokolls.

Sämtliche Anwesende erklärten, dem Verein beizutreten und unterzeichneten die Satzung. Anschließend wurde die Wahl des Vorstandes durchgeführt. Für den Vorstand kandidierten:

1. \_\_\_\_\_  
Name, Anschrift, Geburtsdatum

2. \_\_\_\_\_  
Name, Anschrift, Geburtsdatum

3. \_\_\_\_\_  
Name, Anschrift, Geburtsdatum

Als Wahlverfahren wurde die offene Abstimmung über jeden einzelnen Kandidaten vorgeschlagen. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch. Alle Kandidatinnen und Kandidaten wurden einstimmig – jeweils bei Stimmenthaltung des Betroffenen – gewählt. Alle Gewählten nahmen die Wahl an.

Außerdem wurde einstimmig beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über die Wahlen und Beschlüssen notwendigen Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

Nach einer allgemeinen Aussprach über mögliche erste Aktivitäten des Vereins wurde die Versammlung beendet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschriften

# Kontaktstellen der BAGE in den Bundesländern

(nach Postleitzahlen geordnet)

## BERLIN

### Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden (DaKS) e. V.

Crellestraße 19/20, 10827 Berlin  
030 – 700942510  
info@daks-berlin.de  
www.daks-berlin.de

## POTSDAM

### Dachverband der Brandenburger Eltern-Initiativkitas und kleinen freien Träger (DaBEI) e. V.

Alt-Nowawes 67, 14482 Potsdam  
0331 – 6473 0990  
info@dabei-brandenburg.de  
www.dabei-brandenburg.de

## HAMBURG

### Alternativer Wohlfahrtsverband SOAL e. V.

Große Bergstraße 154, 22767 Hamburg  
040 – 43 25 840  
info@soal.de  
www.soal.de

## KIEL

### Dachverband der Eltern-Kind-Gruppen e. V.

Kirchhoffallee 40, 24114 Kiel  
0431 – 56 87 11  
buero@dachverband-kiel.de  
www.dachverband-kiel.de

## BREMEN

### Verbund Bremer Kindergruppen – zusammen groß werden e. V.

Admiralstraße 54, 28215 Bremen  
0421 – 50 26 63  
kontakt@verbundbremerkindergruppen.de  
www.verbundbremerkindergruppen.de

## HANNOVER

### Kinderladen-Initiative Hannover e. V.

Goseriede 13a, 30159 Hannover  
0511 – 87 45 870  
info@kila-ini.de  
www.kila-ini.de

## KASSEL

### DAKITS – Dachverband freier Kindertageseinrichtungen e. V.

Motzstraße 4, 34117 Kassel  
0561 – 71 93 78  
info@dakits.de  
www.dakits.de

## GÖTTINGEN

### Kinderhaus Göttingen e. V.

Hospitalstraße 7, 37073 Göttingen  
0551 – 521 39 30  
info@kinderhaus-goettingen.de  
www.kinderhaus-goettingen.de

## BRAUNSCHWEIG

### Dachverband der Elterninitiativen Braunschweigs e. V.

Altwiekring 52, 38102 Braunschweig  
0531 – 34 05 91  
info@deb-bs.de  
www.dachverband-braunschweig.de

## WUPPERTAL

### Quantum – Verbund von Kindertageseinrichtungen e. V.

Norkshäuschen 25, 42109 Wuppertal  
0202 – 8975 420  
info@quantum-nrw.de  
www.quantum-nrw.de

## WUPPERTAL

### KSB im Rheinland e. V.

Plüschowstraße 14, 42285 Wuppertal  
0221 – 168 513 05 (AB)  
info@ksb-rheinland.de  
www.ksb-rheinland.de

## MÜNSTER

### Eltern helfen Eltern e. V.

Dahlweg 112, 48153 Münster  
0251 – 77 84 74  
eltern-helfen-eltern@muenster.de  
www.eltern-helfen-eltern.org

#### **OSNABRÜCK**

##### **DEOs – Dachverband der Elterninitiativen und anderen freien Träger in Osnabrück e. V.**

c/o Kindervilla e. V.  
Katharinenstraße 6, 49074 Osnabrück  
0541 – 58049400  
info@d-e-o-s.de  
www.d-e-o-s.de

#### **KÖLN**

##### **KEKS – Kölner Eltern und Kinder Selbsthilfe e. V.**

Nohlstraße 24b, 50733 Köln  
0221 – 95 89-254  
info@keks-koeln.de  
www.keks-koeln.de

#### **FRANKFURT/MAIN**

##### **LAG freie Kitaträger Hessen e. V.**

Große Friedberger Straße 16–20,  
60313 Frankfurt/Main  
069 – 120184950  
info@laghessen.de  
www.laghessen.de

#### **DARMSTADT**

##### **DaS KinD – Dachverband selbstorganisierter Kindereinrichtungen Darmstadt e. V.**

Mathildenplatz 9, 64283 Darmstadt  
06151 – 15 87 51  
info@daskind.org  
www.daskind.org

#### **WIESBADEN**

##### **MitInitiative e. V.**

Marktstraße 32, 65183 Wiesbaden  
0611 – 445 0161  
info@mitinitiative.de  
www.mitinitiative.de

#### **STUTTGART**

##### **Dachverband der Eltern-Kind-Gruppen Stuttgart e. V.**

Lazarettstraße 14, 70182 Stuttgart  
0711 – 76103080  
mail@stuttgarter-ekg.de  
www.stuttgarter-ekg.de

#### **TÜBINGEN**

##### **Dachverband der Kleinen Freien Träger Tübingen e. V.**

Schaffhausenstraße 113, 72072 Tübingen  
07071 – 9964480  
kontaktstelle@dachverband-tuebingen.de  
www.dachverband-tuebingen.de

#### **KARLSRUHE**

##### **Dachverband der Freien Kindergärten Karlsruhe e. V.**

Marienstraße 60, 76137 Karlsruhe  
info@elterninitiativen-karlsruhe.de  
www.elterninitiativen-karlsruhe.de

#### **NÜRTINGEN**

##### **Trägerverein Kinderhaus Nürtingen e. V.**

Plochingerstraße 14, 72622 Nürtingen  
07022 – 2096100  
verein@tvfk.de  
www.tvfk.de

#### **REUTLINGEN**

##### **Arbeitskreis der Kleinkindergruppen Reutlingen e. V.**

Behringstraße 48, 72766 Reutlingen  
07121 – 33 48 95 und 577266  
info@ak-kleinkinderguppen.de  
www.ak-kleinkinderguppen.de

#### **MÜNCHEN**

##### **KKT – Kontakt- u. Beratungsstelle für Elterninitiativen e. V.**

Landwehrstraße 60-62, 80336 München  
089 – 961 6060-0  
info@kkt-muenchen.de  
www.elterninitiativen-muenchen.de

#### **AUGSBURG**

##### **Dachverband der Eltern-Kind-Initiativen in und um Augsburg e. V.**

Hunoldsgraben 25, 86150 Augsburg  
0821 – 79619080  
info@elterninitiativen-augsburg.de  
www.elterninitiativen-augsburg.de

#### **NÜRNBERG**

##### **SOKE – Selbstorganisierte Kindertageseinrichtungen e. V.**

Langseestraße 1, 90482 Nürnberg  
0911 – 446 76 33  
kontaktstelle@soke.info  
www.soke-elterninitiativen.de

#### **WÜRZBURG**

##### **Familienzentrum Würzburg e. V.**

Frau-Holle-Weg 27, 97084 Würzburg  
0931 – 61 36 36  
familienzentrum-Wuerzburg@web.de  
www.familienzentrum-Wuerzburg.de

##### **Kontaktstellen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes**

Alle Landesverbände des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, die jeweils ein Kita-Referat haben, das in der Regel auch für Elterninitiativen zuständig ist, finden man unter:  
<https://www.der-paritaetische.de/verband/unsere-mitglieder/landesverbaende>

## Gründungsleitfäden für einzelne Bundesländer

Einige Kontaktstellen oder Dachverbände der Elterninitiativen haben eigene Leitfäden zur Unterstützung bei der Neugründung verfasst. Diese sind auf die Landesspezifika ausgerichtet und enthalten alle

relevanten Informationen bezogen auf das jeweilige Bundesland. Auf Nachfrage erhält man diese bei den jeweiligen Kontaktstellen.

## BAGE-Hefte für Elterninitiativen

Die neue Reihe der BAGE wird verfasst von KontaktstellenmitarbeiterInnen. Ab 2021 sind folgende Infohefte (jeweils 16 Seiten in DIN A5-Format) erschienen. Sie sind unter [www.bage.de](http://www.bage.de) oder telefonisch bestellbar:

- Datenschutz in der Elterninitiative (2021)
- Mitgliederversammlung (2021)
- Vorstandsarbeit (2021)
- Vorstandswechsel (2021)
- Fotografieren und Filmen in der Kindertageseinrichtung (2022)

## Literatur

### Elterninitiativen

BAGE e. V. (Hrsg.):  
**Die besondere Qualität. Rahmenkonzept der BAGE zur besonderen Qualität von Elterninitiativen,**

4. Auflage 2020  
Bestellungen unter [www.bage.de](http://www.bage.de)  
oder telefonisch 030/700 94 25 60

Falkenhagen/Frauendorf/Bender:  
**Auf Augenhöhe. Leitung von Elterninitiativen in gemeinsamer Verantwortung von Eltern, Erzieherinnen und Erziehern,**  
Bertelsmann-Stiftung 2017,  
<https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/auf-augenhoehe/>

Paritätischer Gesamtverband (Hrsg.):  
**Bedeutung – Zukunftsperspektiven – Notwendigkeiten, Elterninitiativen und Elternvereine als kleine Träger von Kindertageseinrichtungen,**  
Berlin 2011, online unter: [https://www.parietaet-hessen.org/fileadmin/redaktion/Texte/Publikationen/Kinder-\\_und\\_Jugendhilfe/broschue-re\\_kleine-traeger\\_web.pdf](https://www.parietaet-hessen.org/fileadmin/redaktion/Texte/Publikationen/Kinder-_und_Jugendhilfe/broschue-re_kleine-traeger_web.pdf), Zugriff am 5.9.2022

### Vereinsgründung

Engler, Götz u. a.:  
**Praxisratgeber Vereinsrecht: Satzungsgestaltung, Umstrukturierung, Konfliktbewältigung; Arbeitshilfe mit kommentierter Mustersatzung,**  
Walhalla 2010

### Raumgestaltung in Kitas

Bendt/Erlor:  
**Spielbudenzauber. Sinnvolle Raumgestaltung in Kita und Krippe,**  
Verlag An der Ruhr 2020

Dreisbach-Olsen, Jutta:  
**Nischen, Höhlen, Hängematten. Kita-Räume verändern sich,**  
Beltz 2002, vergriffen, nur antiquarisch und in Bibliotheken erhältlich

Von der Beek, Angelika:  
**Bildungsräume für Kinder von Null bis Drei,**  
verlag das netz 2006

### Kinderschutzkonzept

BAGE e. V. (Hrsg.):  
**Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung,**  
neu bearbeitet 2018, 3. Auflage 2020  
Bestellungen unter [www.bage.de](http://www.bage.de)  
oder telefonisch 030/700 94 25 60

**BAGE**  
**Bundesarbeitsgemeinschaft**  
**Elterninitiativen e. V.**  
Geschäftsstelle Berlin

Crellestraße 19/20, 10827 Berlin  
Telefon 030/7009 425 60  
info@bage.de  
**www.bage.de**